

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERLEITUNG, MITTELBAR ODER UNMITTELBAR, IN ODER INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN ODER JAPAN ODER SONSTIGER LÄNDER, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG UNZULÄSSIG IST



STRABAG SE

Prospektersetzendes Dokument

gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g Prospekt-VO¹
iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019

vom 11.9.2023

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („Prospekt-VO“).

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung.....	3
2. Firma und Sitz der Emittentin	4
3. Zusätzliche Informationen über die Emittentin	4
3.1 Jahresabschluss und in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgte Veröffentlichungen	4
3.2 Aktionärsstruktur.....	4
4. Gründe des öffentlichen Angebots sowie der Zulassung zum geregelten Markt.....	6
4.1 Ausschüttung der Kapitalherabsetzung nach Wahl in Form von neuen Aktien.....	6
4.2 Vereinbarung mit der Kernaktionärsgruppe zur Wahl der Ausschüttung in neuen Aktien.....	7
4.3 Sanktionsrechtlich eingefrorene Beteiligung der MKAO „Rasperia Trading Limited“	7
4.4 Zulassung zum geregelten Markt.....	8
5. Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer das Dokument erstellt wird..	9
6. Einzelheiten des Angebots	9
6.1 Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Emittentin.....	9
6.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen.....	9
6.3 Ordentliche Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre unter Bedingungen	10
6.4 Gegenstand und Adressaten des Angebots	12
6.5 Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Aktien / Ausübung des Bezugsrechts	14
6.6 Ausgabe der Neuen Aktien nach Durchführung der Kapitalerhöhung	22
6.7 Angaben über die Art des Wertpapiers und Ausstattung der Neuen Aktien	24
6.8 Zahlstellen für die bestehenden Aktien und Neuen Aktien	25
7. Risikohinweise im Zusammenhang mit der Emittentin und mit den angebotenen Wertpapieren	25
7.1 Allgemeines.....	25
7.2 Marktbezogene Risiken und geschäftstätigkeitsbezogene Risiken	26
7.3 Unternehmensbezogene Risiken.....	31
7.4 Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der Emittentin und der Aktionärsstruktur.....	40
7.5 Risiken in Bezug auf das Angebot und die Abwicklung des Angebots	43
7.6 Risiken in Bezug auf die angebotenen Aktien der Emittentin	46
8. Voraussichtlicher Terminplan	51
9. Information für Aktionärinnen und Aktionäre zur Datenverarbeitung	52
10. Steuerliche Behandlung in Österreich	54
10.1 Ausschüttung.....	54
10.2 Ausgabe der Neuen Aktien.....	55
11. Weitere Informationen und Aktualisierungen	55

1. Vorbemerkung

In dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 ist eine gebundene Kapitalrücklage von EUR 2.159.447.129,96 ausgewiesen. In der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 wurden mehrere Beschlüsse gefasst zur Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 1.900.000.000,00 der gebundenen Kapitalrücklage durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz in Grundkapital, und zu anschließenden Herabsetzungen des so erhöhten Grundkapitals in zwei Schritten, und zwar: (i) im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und (ii) im Wege einer weiteren ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 903.379.995,70 zum Zwecke der Ausschüttung dieser Mittel an die Aktionärinnen und Aktionäre der Emittentin (Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals gemäß § 175 Abs 3 AktG).

Den Aktionärinnen und Aktionären wurde in dem Beschluss der Hauptversammlung zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den aus der Kapitalherabsetzung entstehenden Ausschüttungsanspruch in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin bzw. jedes Aktionärs in neuen Aktien der Emittentin zu erhalten.

Für die dafür notwendigen Aktien hat die Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 eine ordentliche Kapitalerhöhung um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen beschlossen. Jede Aktionärin und jeder Aktionär, die bzw. der die Ausschüttung in Form neuer Aktien erhalten möchte, hat ihren bzw. seinen Ausschüttungsanspruch auf die Erste Group Bank AG als von der Emittentin beauftragte Abwicklungsstelle zu übertragen und die Erste Group Bank AG wird die Sacheinlage im Anschluss durch Verzicht auf jene Ausschüttungsansprüche aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung aufbringen, die Aktionärinnen und Aktionäre zu diesem Zweck an die Erste Group Bank AG abgetreten haben.

Im Hinblick auf die Leistung des Ausschüttungsbetrags nach Wahl der Aktionärinnen und Aktionäre in Form von Aktien der Emittentin wird dieses prospektersetzende Dokument gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g Prospekt-VO iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 veröffentlicht.

Weder Bezugsrechte auf neue Aktien noch neue Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Hoheitsgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre, direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet oder übertragen werden, außer innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika an qualifizierte institutionelle Käufer („qualified institutional buyers“ (QIBs) wie in Rule 144A des Securities Act definiert) oder aufgrund eines Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act oder den jeweiligen Ausnahbestimmungen eines anderen Staates oder in einer solchen Transaktion, die nicht darunterfällt, und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten vorliegt.

2. Firma und Sitz der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet STRABAG SE. Die Emittentin ist eine Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht mit Sitz in Villach. Die Geschäftsanschrift lautet Triglavstraße 9, 9500 Villach. Die Emittentin ist im Firmenbuch zu FN 88983 h eingetragen (Registergericht: Landesgericht Klagenfurt). Die Emittentin zusammen mit den in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogenen Unternehmen wird im Folgenden auch als „**STRABAG-Gruppe**“ bezeichnet.

3. Zusätzliche Informationen über die Emittentin

3.1 Jahresabschluss und in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgte Veröffentlichungen

Der Jahresfinanzbericht 2022 der Emittentin, welcher den Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2022, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Emittentin zum 31.12.2022 enthält, sowie der Geschäftsbericht der Emittentin für das letzte Geschäftsjahr 2022 sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.strabag.com > Investor Relations > Berichte abrufbar.

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2023 der Emittentin ist seit 31.8.2023 auf der Internetseite der Emittentin unter www.strabag.com > Investor Relations > Berichte abrufbar.

Die in Erfüllung von börserechtlichen Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin (Ad-hoc Meldungen, Directors' Dealings-Meldungen, Beteiligungsmeldungen) der letzten zwölf Monate sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.strabag.com > Investor Relations abrufbar.

Die von der Emittentin als vorgeschriebene Informationen nach § 123 BörseG zu veröffentlichenden Informationen sind auf der von der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) betriebenen Datenbank, OAM Issuer Info unter <https://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> abrufbar.

Zusätzlich sind auf der Internetseite der Emittentin (www.strabag.com) unter dem Menüpunkt "Investor Relations" zahlreiche weitere Informationen zu den Aktien der Emittentin, eigenen Aktien der Emittentin, der Aktionärsstruktur, dem Unternehmenskalender, Hauptversammlungen, Präsentationen, Kennzahlen, Übernahmeangebote, Corporate Governance und der Satzung der Emittentin erhältlich. Unter dem Menüpunkt "STRABAG SE" und dort „Management“ finden sich Informationen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat der Emittentin.

3.2 Aktionärsstruktur

Das derzeitige Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 102.600.000,00 und ist in 102.599.997 Inhaberaktien und drei Namensaktien (Nr. 1, 2 und 3) zerlegt.

Den Inhabern der Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Emittentin zu entsenden. Diese beiden

Namensaktien sind daher gemäß Satzung der Emittentin vinkuliert. Die Namensaktie Nr. 3 hat keine Sonderrechte.

3.2.1 Kernaktionärsgruppe

Nach dem Inhalt der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG der Mitglieder der Kernaktionärsgruppe vom 3.1.2023 halten diese insgesamt 59.281.132 Stück Aktien der Emittentin, die rund 57,78% des derzeitigen Grundkapitals der Emittentin repräsentieren. Herr Klemens Peter Haselsteiner ist Inhaber der Namensaktie Nr. 1.

Die Kernaktionärsgruppe besteht aus der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herrn Klemens Peter Haselsteiner, UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, UNIQA Österreich Versicherungen AG, UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., UNIQA Insurance Group AG, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der BLR-Baubeteiligungs GmbH..

3.2.2 MKAO „Rasperia Trading Limited“

Nach der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG vom 23.12.2022 des Herrn Oleg Deripaska werden 28.500.001 Stück Aktien der Emittentin, die rund 27,78% des derzeitigen Grundkapitals der Emittentin repräsentieren, von MESCHDUNARODNAJA KOMPANIJA AKZIONERNOE OBSCHTSHESTWO „RASPERIA TRADING LIMITED“ [MKAO „Rasperia Trading Limited“], Register Nummer (OGRN) 1193926007153, Russische Föderation, gehalten. MKAO „Rasperia Trading Limited“ wird von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert. MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist Inhaberin der Namensaktie Nr. 2.

Diese 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) sind als Folge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I, Nr. 929, der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen („**EU-Sanktionsverordnung**“), gemäß Art 2 Abs 1 der EU-Sanktionsverordnung eingefroren. Das mit der Namensaktie Nr. 2 verbundene Entsendungsrecht kann aufgrund der sanktionsrechtlichen Schranken der EU-Sanktionsverordnung durch MKAO „Rasperia Trading Limited“ nicht ausgeübt werden und ist ebenso wie das Eigentum an der Namensaktie Nr. 2 und den sonstigen von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen Aktien der Emittentin eingefroren.

Als Rechtsfolge des Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung stehen MKAO „Rasperia Trading Limited“ aus diesen von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) keine Bezugsrechte zu und es kann folglich auch das Wahlrecht zur Leistung einer Ausschüttung in neuen Aktien nicht ausgeübt werden. Die Emittentin erstattet kein Bezugsangebot und entsprechend bestehen keine Bezugsrechte (Wahlrechte) für neue Aktien in Bezug auf diese sanktionsrechtlich eingefrorenen 28.500.001 Stück von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen Aktien. Den auf MKAO „Rasperia Trading Limited“ entfallenden

Ausschüttungsbetrag wird die Emittentin gemäß den sanktionsrechtlichen Schranken einbehalten und nicht auszahlen.

3.2.3 Eigene Aktien

Die Emittentin hält derzeit 2.779.006 Stück Aktien als eigene Aktien, die rund 2,71% des derzeitigen Grundkapitals der Emittentin repräsentieren. Aus diesen Aktien stehen der Emittentin gemäß § 65 Abs 5 AktG keine Rechte zu. Diese Aktien sind daher nicht ausschüttungsberechtigt und für diese Aktien bestehen auch keine Bezugsrechte auf neue Aktien.

4. Gründe des öffentlichen Angebots sowie der Zulassung zum geregelten Markt

4.1 Ausschüttung der Kapitalherabsetzung nach Wahl in Form von neuen Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 hat zu Tagesordnungspunkt 7 darüber beschlossen, dass ein Teilbetrag von EUR 1.900.000.000,00 der im Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 2.159.447.129,96 durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz in Grundkapital umgewandelt wird, um das so erhöhte Grundkapital anschließend in zwei Schritten herabzusetzen: (i) im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und (ii) im Wege einer weiteren ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 903.379.995,70 zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre.

In dem Beschluss der Hauptversammlung zur Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung wurde den Aktionärinnen und Aktionären die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die aus der Kapitalherabsetzung nach Maßgabe der in dem Beschluss festgesetzten Bedingungen entstehende Ausschüttung in Höhe von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Stückaktie in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin bzw. jedes Aktionärs in Form von neuen Aktien der Emittentin zu erhalten.

Zur Ausgabe dieser neuen Aktien hat die Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 den Beschluss gefasst, das Grundkapital der Emittentin um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Ausschüttung in Form von neuen Aktien der Emittentin ist als Wahlmöglichkeit der Aktionärinnen und Aktionäre ausgestaltet. Eine Verpflichtung, eine Ausschüttung in Aktien zu wählen, besteht nicht. Die Emittentin will den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob sie die Ausschüttung in bar erhalten wollen oder sie im Wege der Ausschüttung in Aktien ihre Beteiligung an der Emittentin (im Verhältnis zu jenen Aktionärinnen und Aktionären, die von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch machen) erhöhen wollen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass mit der Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien wesentliche Transaktionsrisiken verbunden sind und auch das Risiko einer späteren

Rückabwicklung besteht. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden aufgefordert, insbesondere die in Punkt 7.5 und 7.6 dargelegten Risikohinweise zu berücksichtigen.

4.2 Vereinbarung mit der Kernaktionärsgruppe zur Wahl der Ausschüttung in neuen Aktien

Die Ausschüttung soll nach dem Beschluss der Hauptversammlung (unter anderem) unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre der Emittentin in Bezug auf ausschüttungsberechtigte Aktien, die zusammen einen Anteil am Grundkapital der Emittentin von mindestens rund 57,78% erreichen, die Leistung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien der Emittentin gewählt haben („**Annahmequote**“). Wird diese Annahmequote nicht erreicht, erfolgt keine Ausschüttung, sodass auch keine Leistung der Ausschüttung in neuen Aktien erfolgt. In diesem Fall verbleiben die Mittel aus der Kapitalherabsetzung in der nicht gebundenen Rücklage der Emittentin.

Die Emittentin hat mit den Mitgliedern der Kernaktionärsgruppe, die zusammen rund 57,78% des Grundkapitals halten, einen Vorvertrag abgeschlossen, in dem sich die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe verpflichtet haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien der Emittentin die Leistung der Ausschüttung in neuen Aktien der Emittentin zu wählen. Bei vertragskonformer Erfüllung durch die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe wird die Annahmequote als Bedingung der Ausschüttung erfüllt. Zu berücksichtigen ist, dass eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung noch von weiteren Bedingungen abhängig ist (siehe dazu Punkt 6.3).

4.3 Sanktionsrechtlich eingefrorene Beteiligung der MKAO „Rasperia Trading Limited“

Als Rechtsfolge der EU-Sanktionsverordnung kommen MKAO „Rasperia Trading Limited“ aus den 28.500.001 Stück gehaltenen Aktien (darin Namensaktie Nr. 2) der Emittentin keine Bezugsrechte zu, sodass MKAO „Rasperia Trading Limited“ nicht berechtigt ist, die Ausschüttung in Form neuer Aktien zu verlangen. MKAO „Rasperia Trading Limited“ verbleibt ein (sanktionsbelasteter) Anspruch auf Barausschüttung aus der Kapitalherabsetzung (wenn die Bedingungen für die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung erfüllt sind), der jedoch – ebenso wie die Rechte aus den Aktien – eingefroren ist, sodass die Barausschüttung daher von der Emittentin gemäß den sanktionsrechtlichen Schranken einbehalten und nicht an MKAO „Rasperia Trading Limited“ ausbezahlt wird.

Unter den Annahmen, dass die Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung allein an die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe, die sich dazu in einem Vorvertrag verpflichtet haben, erfolgt, und sich keine weitere Aktionärin bzw. kein weiterer Aktionär zur Ausschüttung in Form von Aktien entscheidet, wird das Grundkapital der Emittentin um 14.820.283 auf 117.420.283 Stück Aktien erhöht (Aktienzahl ermittelt vom Gesamtbestand der Kernaktionärsgruppe vor allfälligen Spitzen wegen des Bezugsverhältnisses) und die weiterhin von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien der Emittentin würden dann einer Beteiligung von rund 24,27% am erhöhten Grundkapital der Emittentin entsprechen.

4.4 Zulassung zum geregelten Markt

Die bestehenden Inhaberaktien (ISIN AT000000STR1) der Emittentin sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Segment Prime Market) zugelassen.

Bei der Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien werden die bestehenden Aktien, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, für den Zeitraum bis zur Abwicklung (Auslieferung der neuen Aktien) in eine neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ umbucht. Diese Aktien bleiben als bestehende Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen, werden aber nur unter dieser gesonderten ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ im Segment Standard Market Auction (Auktionshandel) handelbar und lieferbar sein (siehe dazu Punkt 6.5.2 b)).

Die neuen Aktien sollen, wie die bestehenden Aktien der Emittentin, zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen werden. Dieses prospektersetzende Dokument wird gemäß Artikel 1 Abs 5 lit g Prospekt-VO iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 zum Zweck der Zulassung der neuen Aktien veröffentlicht.

Die Börsenzulassung der neuen Aktien soll bei Ausgabe der neuen Aktien erfolgen. Die Zulassung der neuen Aktien ist von der Wiener Börse zu beschließen. Die Emittentin wird die Zulassung der neuen Aktien nach Durchführung der Kapitalerhöhung beantragen, wenn die Anzahl der auszugebenden neuen Aktien feststeht.

Der Beschluss zur Zulassung der neuen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wird bei Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch (§ 156 AktG) erwartet.

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 ist von MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht worden. Das Verfahren wird voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der neuen Aktien nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Daher werden die neuen Aktien in einer gesonderten Sammelurkunde verbrieft werden und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens – wobei eine Verfahrensdauer derzeit nicht abschätzbar ist – unter einer gesonderten ISIN ausgegeben werden, und sind dann nur unter dieser gesonderten ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ handelbar und lieferbar. Die neuen Aktien werden diese gesonderte ISIN bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens tragen. Der Handel der neuen Aktien unter gesonderter ISIN soll voraussichtlich im Segment Standard Market Auction (Auktionshandel) an der Wiener Börse erfolgen.

Für Aktien geführt in getrennten ISINs ist in besonderem Maße unsicher, ob für diese Aktien ein liquider Markt bestehen wird und eine marktkonforme Preisbildung erfolgt, sodass ein besonderes Risiko für Aktionärinnen und Aktionäre besteht, diese Aktien gar nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse veräußern zu können.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass mit der Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien wesentliche Transaktionsrisiken verbunden sind und auch das Risiko einer späteren

Rückabwicklung besteht. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden aufgefordert, insbesondere die in Punkt 7.5 und 7.6 dargelegten Risikohinweise zu berücksichtigen.

5. Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer das Dokument erstellt wird

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g Prospekt-VO erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot in Österreich und die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union von an die vorhandenen Aktieninhaber ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden.

Dieses prospektersetzende Dokument wird aufgrund der Vorgabe des Art 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g Prospekt-VO iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV erstellt. Das prospektersetzende Dokument hat den Anforderungen des § 4 MVSV zu entsprechen.

Die Adressaten nehmen zur Kenntnis, dass dieses prospektersetzende Dokument einen im Vergleich zu Kapitalmarktprospekten und Börsenzulassungsprospekten gemäß Prospekt-VO deutlich reduzierten Informationsgehalt hat. Das prospektersetzende Dokument wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

6. Einzelheiten des Angebots

6.1 Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Emittentin

Das Grundkapital beträgt EUR 102.600.000,00 und ist in 102.599.997 Inhaberaktien und drei Namensaktien (Nr. 1, 2 und 3) zerlegt. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt EUR 1,00.

Die Inhaberaktien der Emittentin sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Segment Prime Market) zugelassen (ISIN AT000000STR1). Die bestehenden Inhaberaktien der Emittentin sind in mehreren, teilweise veränderbaren Sammelurkunden verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt sind.

Sämtliche ausgegebenen Inhaberaktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet und gemäß der Satzung der Emittentin frei übertragbar (zu den Namensaktien siehe Punkt 3.2.).

6.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen

Ausgehend vom Grundkapital der Emittentin zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung am 16.6.2023 von EUR 102.600.000,00 hat die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss

zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG) beschlossen.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde mit Eintragung in das Firmenbuch am 5.9.2023 wirksam.

Diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) ist als Vorschrift zur „Auflösung“ von gebundenen Kapitalrücklagen erforderlich, da aktienrechtlich eine Beschlussfassung zur Auflösung von gebundenen Kapitalrücklagen nicht vorgesehen ist. Es ist daher erforderlich und praktisch üblich, zur Auflösung von gebundenen Kapitalrücklagen zunächst eine Kapitalberichtigung in Grundkapital vorzunehmen und dann in einem weiteren Schritt dieses Grundkapital wieder herabzusetzen mit dem Zweck, Mittel in nicht gebundene Rücklagen einzustellen und/oder eine Ausschüttung an die Aktionäre vorzunehmen.

Die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin hat daher weiters über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals in zwei Schritten beschlossen, und zwar im ersten Schritt über eine ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen, wobei die Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Emittentin ohne Zusammenlegung von Aktien erfolgt. Die Kapitalherabsetzung zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen wurde mit Eintragung in das Firmenbuch am 6.9.2023 wirksam. Mit Wirksamwerden dieser Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen betrug das Grundkapital der Emittentin (zwischenzeitlich) EUR 1.005.979.995,70.

6.3 Ordentliche Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre unter Bedingungen

Im nächsten Schritt hat die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 eine weitere ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin gemäß §§ 175 ff AktG um EUR 903.379.995,70 zum Zweck der Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionärinnen und Aktionäre der Emittentin beschlossen.

Damit wurde das Grundkapital nach der (ersten) ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen (siehe Punkt 6.2) von EUR 1.005.979.995,70 um EUR 903.379.995,70 auf (wiederum) EUR 102.600.000,00 herabgesetzt, und zwar ebenso durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Emittentin ohne Zusammenlegung von Aktien.

Die Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre wurde mit Eintragung in das Firmenbuch am 7.9.2023 wirksam. Mit Wirksamwerden dieser ordentlichen Kapitalherabsetzung ist nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgesetzten Bedingungen ein bedingter Ausschüttungsanspruch in Höhe von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Stückaktie

(„**Ausschüttungsanspruch**“) entstanden. Für diesen Ausschüttungsanspruch kann jede Aktionärin und jeder Aktionär zwischen der Leistung in bar oder in Form neuer Aktien der Emittentin wählen.

Für den Ausschüttungsanspruch und dessen Auszahlung sieht der Beschluss der Hauptversammlung folgende aufschiebende Bedingungen vor:

- (i) Die gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen für den Kapitalherabsetzungsbetrag gemäß § 178 Abs 2 AktG sind erfüllt

(eine Auszahlung des Ausschüttungsanspruchs (in bar oder in Form neuer Aktien) an die Aktionärinnen und Aktionäre auf Grund der Kapitalherabsetzung zur Ausschüttung darf gemäß § 178 Abs 2 AktG erst geleistet werden, (i) nachdem seit der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses in das Firmenbuch sechs Monate verstrichen sind, und (ii) nachdem den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist. Auszahlungen können daher frühestens sechs Monate nach der Eintragung am 7.9.2023 in das Firmenbuch erfolgen); und

- (ii) Aktionäre der Emittentin in Bezug auf ausschüttungsberechtigte Aktien, die zusammen einen Anteil am Grundkapital der Emittentin von mindestens rund 57,78% erreichen, die Leistung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien der Emittentin gewählt haben („**Annahmequote**“) und die Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung zur Ausgabe von neuen Aktien durch Verzicht auf die Ausschüttungsansprüche für diese Aktien innerhalb der Durchführungsfrist aufgebracht wird.

Die Emittentin hat mit den Mitgliedern der Kernaktionärsgruppe, die Aktien der Emittentin halten, die rund 57,78% des Grundkapitals der Emittentin repräsentieren, einen Vorvertrag abgeschlossen, in dem sich die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe verpflichtet haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien der Emittentin die Leistung der Ausschüttung in neuen Aktien der Emittentin zu wählen. Bei vertragskonformer Erfüllung durch die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe wird die Annahmequote als eine der Bedingungen für den Ausschüttungsanspruch erfüllt.

Weiters sieht der Beschluss der Hauptversammlung die auflösende Bedingung des Ausschüttungsanspruchs vor, wenn

- (iii) die Durchführung der ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen nicht bis spätestens 31.3.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen ist.

Bei Nichteintritt einer der aufschiebenden Bedingungen ((i) und/oder (ii)) entsteht kein Ausschüttungsanspruch und kann dafür auch keine Leistung in bar oder in Form von Aktien erfolgen.

Ebenso fällt der Ausschüttungsanspruch weg und erfolgt daher weder eine Ausschüttung in bar noch eine Leistung in Form von Aktien, wenn die auflösende Bedingung ((iii)) eintritt.

In diesen Fällen gilt als alternativer Zweck der Kapitalherabsetzung die Zuführung des Kapitalherabsetzungsbetrags in nicht gebundene Rücklagen der Emittentin.

Die Emittentin weist darauf hin, dass zur Durchführung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und der Ausschüttung in Form von Aktien diese Bedingungen rechtzeitig erfüllt werden müssen, worauf die Emittentin teilweise keinen Einfluss hat und dies nicht sicherstellen kann. Das Bezugsangebot kann daher bis zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch, die bis spätestens 31.3.2024 zu erfolgen hat, bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Bedingungen scheitern und dann von der Emittentin abgebrochen werden. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, werden die Mittel aus der Kapitalherabsetzung gemäß den Festsetzungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16.6.2023 den nicht gebundenen Rücklagen der Emittentin zugeführt. Das gilt auch für jenen Betrag an Ausschüttungsansprüchen, auf die allenfalls zur Aufbringung der Sacheinlage der Kapitalerhöhung schon verzichtet wurde. Bei einem Abbruch des Bezugsangebots wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin zeitnah eine Umbuchung der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ der Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde, in die ISIN AT000000STR1 durchführen.

6.4 Gegenstand und Adressaten des Angebots

Gegenstand des Angebots sind neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin, die ausgeben werden sollen, um die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung nach Wahl der ausschüttungsberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre in Form dieser Aktien zu leisten („**Neue Aktien**“).

Für die Schaffung der Neuen Aktien hat die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin am 16.6.2023 eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen beschlossen. Der Beschluss der Hauptversammlung sieht als Form der Aufbringung der Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung einen Verzicht auf die entsprechenden Ausschüttungsansprüche aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung vor. Die Aufbringung der Sacheinlage erfolgt in der Weise, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die das Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausüben, ihre Ausschüttungsansprüche an die Erste Group Bank AG als von der Emittentin bestellte Abwicklungsstelle abtreten und Erste Group Bank AG die Sacheinlage durch Verzicht auf jene Ausschüttungsansprüche aufbringen wird, die von Aktionärinnen und Aktionären der Emittentin durch Annahme des Bezugsangebots (Ausübung des Wahlrechts) auf die Abwicklungsstelle abgetreten wurden. Siehe nachstehend Punkt 6.5 zur Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien).

Der Beschluss der Hauptversammlung über die ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wurde am 8.9.2023 in das Firmenbuch eingetragen (§ 151 AktG).

Adressaten des Angebots sind Aktionärinnen und Aktionäre der Emittentin, denen die Ausschüttungsansprüche aus der Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung für ihre Aktien zukommen und denen das Wahlrecht eingeräumt wird, die Leistung der Ausschüttung der

Kapitalherabsetzung in Neuen Aktien zu wählen. Die Neuen Aktien werden den Angebotsadressaten nach Maßgabe und unter den Bedingungen gemäß den Beschlussfassungen der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin, des am 11.9.2023 veröffentlichten Bezugsangebots sowie dieses prospektersetzenden Dokuments angeboten.

Der Umfang der von der Hauptversammlung beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung umfasst bis zu 24.955.248 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Ausmaß der Kapitalerhöhung ist so festgesetzt, dass darin grundsätzlich auch jene Neuen Aktien umfasst sind, die anteilig gemäß dem Bezugsverhältnis auf die von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien der Emittentin entfallen. Diese von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien sind allerdings als Folge der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska gemäß EU-Sanktionsverordnung eingefroren. Daher erfolgt in Bezug auf diese Aktien kein Angebot. MKAO „Rasperia Trading Limited“ ist entsprechend kein Angebotsadressat und es wird MKAO „Rasperia Trading Limited“ kein Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von Neuen Aktien) eingeräumt.

Gegenstand des Angebots sind daher bis zu 17.830.248 Stück Neue Aktien.

6.4.1 Bezugsverhältnis / Bezugspreis

Mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16.6.2023 zur ordentlichen Kapitalerhöhung wurde das Bezugsverhältnis mit 4 : 1 (dh für 4 bestehende Aktien kann 1 Neue Aktie bezogen werden) („**Bezugsverhältnis**“) und der Bezugspreis je Neuer Aktie mit EUR 36,20 („**Bezugspreis**“) festgesetzt.

Das Bezugsverhältnis determiniert die Anzahl der bestehenden Aktien, die ein Bezugsrecht für eine volle Neue Aktie gewähren, und der Bezugspreis den Wert, den eine Aktionärin bzw. ein Aktionär der Emittentin (in Form von Ausschüttungsansprüchen) aufbringen muss, um eine Neue Aktie zu beziehen.

Die für den Bezug je einer Neuen Aktie aufzubringende Sacheinlage umfasst folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie.

Dem Bezugspreis und dem Bezugsverhältnis liegt ein Unternehmenswert der Emittentin mit Bewertungsstichtag zum 16.6.2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin) zu Grunde, woraus sich unter Berücksichtigung des Ausschüttungsanspruchs aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung pro ausschüttungsberechtigter Aktie von EUR 9,05 ein anteiliger Unternehmenswert je Aktie der Emittentin zum Stichtag 16.6.2023 von EUR 36,22 ableitet („**Referenzpreis**“).

Das Bezugsverhältnis ist das Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Ausschüttungsanspruchs, abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, zu einer Neuen Aktie. Der Bezugspreis entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Ausschüttungsanspruchs.

Bei Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) ist von den Aktionären zu beachten, dass nur ganze Neue Aktien geliefert werden können. Wird das Bezugsrecht (Wahlrecht) für eine Anzahl an Aktien ausgeübt, die den Bezugspreis für eine ganze Neue Aktie nicht erreicht (oder diesen überschreitet) kann bei Lieferung der Neuen Aktien dafür keine ganze Aktie geliefert werden. Allfällige Bruchteile von Neuen Aktien werden von den Depots wieder ausgebucht und verwertet (siehe Punkt 6.6.2).

Für sämtliche bestehenden Aktien, für die das Wahlrecht auf Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt wurde, bleibt die ausgeübte Wahl zur Ausschüttung in Aktien aufrecht. Davon umfasst ist auch jene Anzahl an Aktien, die den Bezugspreis für eine ganze Neue Aktie nicht erreicht (oder diesen überschreitet) und daher – wie voranstehend erläutert – für diese Anzahl an Aktien keine ganze Neue Aktie geliefert werden kann. Die bestehenden Aktien, für die das Wahlrecht auf Ausschüttung in Form von Aktien ausgeübt wurde, werden fünf Börsenstage nach Ablauf der Bezugsfrist, voraussichtlich am oder um den 6.10.2023, auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ umgebucht und die bedingten Ausschüttungsansprüche sind mit der Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) an die Abwicklungsstelle zur Aufbringung der Sacheinlage für die Kapitalerhöhung abgetreten (siehe Punkt 6.5.2).

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt entsprechend dem Bezugsverhältnis als Zuteilungsverhältnis (für 4 bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ wird 1 Neue Aktie zugeteilt). Aufgrund dieses Zuteilungsverhältnisses kommen Aktionärinnen und Aktionären, die am Ende des Handelstags vor dem Ex-Tag der Lieferung eine Anzahl von Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ in ihrem jeweiligen Depot halten, die nicht glatt durch 4 teilbar ist, für den die glatt durch 4 teilbare Zahl übersteigenden Betrag (nur) quotenmäßige Rechte an einer Neuen Aktie („**Aktien spitzen**“) zu. Die auf diese Aktienspitzen entfallenden Neuen Aktien werden von der Abwicklungsstelle einer Spitzenverwertung durch Verkauf zugeführt und der entsprechende Verkaufserlös – anteilig auf die entfallenden Aktienspitzen – gutgeschrieben (siehe dazu Punkt 6.6.2).

6.5 Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Aktien / Ausübung des Bezugsrechts

Für die Zeichnung und Abwicklung der Kapitalerhöhung hat die Emittentin die Erste Group Bank AG, 1100 Wien, Am Belvedere 1 („**Abwicklungsstelle**“) beauftragt (mittelbares Bezugsrecht).

6.5.1 Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Bezugsfrist)

Die Bezugsfrist für die Wahl zur Leistung des Ausschüttungsbetrages in Form von Neuen Aktien wird vom 12.9.2023 bis 29.9.2023 (17:00 Uhr MESZ) laufen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Bezugsfrist ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf jene Aktien, für die ausschüttungsberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre die Bezugsrechte (Wahlrechte) während der Bezugsfrist *nicht* ausgeübt haben (somit *keine* Wahl des Ausschüttungsanspruchs in Form von Neuen Aktien erfolgt ist), erfolgt die Ausschüttung bei Erfüllung der Bedingungen für die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und vorbehaltlich sanktionsrechtlicher Beschränkungen in bar. Dabei wird in einem ersten Schritt – zeitgleich mit einer Einbuchung der Neuen Aktien für jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Ausschüttung in Aktien

gewählt haben (gleicher Ex-Tag, gleiches Payment Date), voraussichtlich gegen Ende des ersten Quartals 2024 – für jede Aktie mit der ISIN AT000000STR1 ein Wertrecht eingebucht, welches nach Einbuchung der Wertrechte zeitnah gegen Auszahlung des Barbetrages bei der Abwicklungsstelle eingelöst werden kann. Die Emittentin wird über die Modalitäten der Barauszahlung gesondert informieren.

6.5.2 Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) für Neue Aktien

Es werden keine Bezugsrechte (keine eigene ISIN) auf den Wertpapierdepots der Aktionärinnen und Aktionäre eingebucht.

Zur Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) sind für die Aktionärin bzw. den Aktionär zwei Schritte erforderlich:

- (i) Übermittlung der unwiderruflichen Bezugs- und Abtretungserklärung an ihre bzw. seine Depotbank; die verbunden ist mit der
- (ii) Anweisung an die Depotbank zur Umbuchung der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1), für die das Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien ausgeübt wurde, auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“.

Die Anweisung an die Depotbank muss eine Offenlegungserklärung (Entbindung vom Bankgeheimnis) der Aktionärin bzw. des Aktionärs beinhalten, damit die Depotbank (über die Abwicklungsstelle), neben dem Namen der Depotbank und der Depotnummer auch folgende Daten an die Emittentin übermitteln kann: Name der Aktionärin bzw. des Aktionärs, Geburtsdatum der Aktionärin bzw. des Aktionärs (bei natürlichen Personen) bzw. Firma, Registernummer und Register (bei juristischen Personen) und Anschrift der Aktionärin bzw. des Aktionärs (die „**Aktionärsdaten**“).

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) von Aktionärinnen und Aktionären, deren Aktionärsdaten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt werden, von der Emittentin als nicht rechtswirksam erteilt akzeptiert werden und die hierauf entfallenden Aktien nicht in die separate ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ für eingereichte Aktien umgebucht werden und damit für solche Ausübungen keine Neuen Aktien zugeteilt werden.

Aktionärinnen und Aktionäre haben dafür die von Ihrer Depotbank gesetzten Dispositionsfristen zu beachten, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Das Bezugsrecht muss fristgerecht ausgeübt werden, sonst verfällt es ersatzlos. In Bezug auf die Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde, erfolgt bei Erfüllung der Bedingungen für die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung diese in bar. Aktionärinnen und Aktionäre werden aufgefordert, sich bei ihrem depotführenden Kreditinstitut über allenfalls früher endende Dispositionsfristen zu erkundigen.

Das Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) gilt dann als fristgerecht und wirksam ausgeübt, wenn

- (i) die Bezugs- und Abtretungserklärung innerhalb der Bezugsfrist bei der depotführenden Bank der jeweiligen Aktionärin bzw. des jeweiligen Aktionärs eingeht; und
- (ii) spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Bezugsfrist (3.10.2023) bis 15:30 Uhr (MESZ) die depotführende Bank der jeweiligen Aktionärin bzw. des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Bezugsangebots (Ausübung des Wahlrechts) inklusive der vollständigen Aktionärsdaten sowie unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge, sowie der Gesamtaktienanzahl jener Bezugs- und Abtretungserklärungen, die die depotführende Bank während der Bezugsfrist erhalten hat, an die Abwicklungsstelle weitergeleitet hat; und
- (iii) spätestens am fünften Börsetag nach Ablauf der Bezugsfrist (6.10.2023) bis 15:30 Uhr (MESZ) die depotführende Bank direkt oder über die OeKB CSD GmbH die bestehenden Aktien (ISIN AT0000000STR1), für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) in Anspruch genommen wird, an die Abwicklungsstelle zur Abwicklung des Bezugsangebots und gegen Einbuchung der korrespondierenden Anzahl an eingereichten Aktien unter der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ übertragen hat.

Mit einer Einmeldung von ausgeübten Bezugsrechten (Wahlrechten) durch die jeweilige Depotbank bei der Abwicklungsstelle gilt auch als bestätigt, dass die Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wird, am Tag der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses in das Firmenbuch (7.9.2023) nicht von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehalten wurden und auch am Tag der Einmeldung nicht von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehalten werden (siehe nachstehend zu den Angaben in der Bezugs- und Abtretungserklärung).

Die Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ist unwiderruflich und kann nicht modifiziert, aufgehoben oder widerrufen werden.

a) Bezugs- und Abtretungserklärung

Zur Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ist von der Aktionärin bzw. vom Aktionär die Abgabe der Bezugs- und Abtretungserklärung erforderlich. Dafür wird ein Formblatt (die „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) auf der Website der Emittentin (www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023) zur Verfügung gestellt. Das Formblatt für die Bezugs- und Abtretungserklärung ist auch bei den Depotbanken erhältlich.

Angaben in der Bezugs- und Abtretungserklärung

In der Bezugs- und Abtretungserklärung sind von der Aktionärin bzw. vom Aktionär die im Formular vorgesehenen Angaben und Bestätigungen zu machen, insbesondere:

- (i) Aktionärin bzw. Aktionär, dazu Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Registernummer, unter der eine juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- (ii) Anzahl der Aktien (ISIN AT000000STR1) der Aktionärin bzw. des Aktionärs, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausgeübt werden soll, und für die die bedingten Ausschüttungsansprüche aus der Kapitalherabsetzung an die Abwicklungsstelle abgetreten werden,
- (iii) Depotführendes Kreditinstitut mit Namen (Firma) und Anschrift,
- (iv) Depotnummer,
- (v) Datum der Ausstellung der Bezugs- und Abtretungserklärung,
- (vi) Bestätigung, dass die Aktien (ISIN AT000000STR1), für die das Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausgeübt werden soll, am Tag der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses in das Firmenbuch (7.9.2023), und auch am Tag der Abgabe der Bezugs- und Abtretungserklärung nicht (i) von MESCHDUNARODNAJA KOMPANIJA AKZIONERNOE OBSCHTSHESTWO RASPERIA TRADING LIMITED [MKAO „Rasperia Trading Limited“] Registernummer (OGRN) 1193926007153, Russische Föderation, gehalten wurden bzw. werden und auch nicht (ii) von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation gehalten wurden bzw. werden, die der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen („**EU-Sanktionsverordnung**“) oder anderen EU-Sanktionen unterliegt.

Mit der Bezugs- und Abtretungserklärung beauftragt die Aktionärin bzw. der Aktionär die Depotbank, willigt ein, und entbindet die Depotbank diesbezüglich von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) oder allfällig anwendbaren vergleichbaren Regelungen nach ausländischem Recht, dass die Angaben und Daten (einschließlich Aktionärsdaten) in der Bezugs- und Abtretungserklärung von ihrer bzw. seiner Depotbank an die Abwicklungsstelle und die Emittentin übermittelt werden (Offenlegungserklärung und Entbindung vom Bankgeheimnis).

Aktionärinnen und Aktionäre müssen die Bezugs- und Abtretungserklärung an ihre jeweilige Depotbank übermitteln.

b) Umbuchung der Aktien auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“

Mit der Bezugs- und Abtretungserklärung zur Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) erteilt die Aktionärin bzw. der Aktionär die Anweisung an ihre bzw. seine Depotbank zur Umbuchung der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1), für die

das Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausgeübt wurde, auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“.

Mit der Erklärung der Aktionärin bzw. des Aktionärs zur Ausübung des Bezugsrechts für Neue Aktien (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) wird die Depotbank der Aktionärin bzw. des Aktionärs die bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1), für die das Bezugsrecht in Anspruch genommen wird, ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Bezugs- und Abtretungserklärung bis zur Übertragung dieser Aktien an die Abwicklungsstelle zum Zweck der Umbuchung der Aktien auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ gesperrt halten.

Die Aktien, für die das Bezugsrecht in Anspruch genommen wurde, werden voraussichtlich ab dem fünften Börsetag nach dem Ende der Bezugsfrist (somit voraussichtlich ab 6.10.2023) unter der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ an der Wiener Börse handel- und lieferbar sein.

Die Umbuchung auf die neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ erfolgt, um die Abwicklung der Kapitalerhöhung (Einbuchung der Neuen Aktien) umzusetzen, welche erst nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist des § 178 Abs 2 AktG (siehe Punkt 6.3) durchgeführt werden soll (was die Emittentin, abhängig vom Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung, für Ende des ersten Quartals 2024 erwartet; siehe Punkt 6.6.1). Bis dahin werden die bestehenden Aktien unter verschiedenen ISINs geführt. Jene Aktien, für die *kein* Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausgeübt wurde, verbleiben in der ISIN AT000000STR1. Jene Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde, werden vorübergehend unter der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ geführt. Diese Trennung der ISINs der bestehenden Aktien wird bis zur Lieferung der Neuen Aktien oder Scheitern der Kapitalerhöhung (siehe Punkt 6.6 sowie den voraussichtlichen Terminplan in Punkt 8) aufrechterhalten.

Die Emittentin weist darauf hin, dass anlässlich des Bezugsangebots und der Umbuchung der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1), für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) in Anspruch genommen wird, in die separate ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“, kein „Abschlag“ des Ausschüttungsanspruchs bei den Aktien der Emittentin erfolgt; dieser wird erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch und dem noch festzusetzenden Ex-Tag, der nach dem Eintragungstermin liegen wird, vorgenommen.

Eine Zusammenführung der Aktienbestände der Emittentin in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mit der allgemeinen ISIN der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1) erfolgt erst im Falle der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch und der dann folgenden Auslieferung der Neuen Aktien; im Falle eines Scheiterns der Kapitalerhöhung wird die Emittentin unverzüglich dafür Sorge tragen, dass die unterschiedlichen ISINs zum ehestmöglichen Zeitpunkt zusammengelegt werden.

Für die Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ ist in besonderem Maße unsicher, ob für diese Aktien ein liquider Markt bestehen wird und eine marktkonforme Preisbildung erfolgt, sodass ein Risiko für Aktionärinnen und Aktionäre besteht, diese

Aktien nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse veräußern zu können. Siehe dazu insbesondere den Risikohinweis unter Punkt 7.5.1.

c) Abtretung der bedingten Ausschüttungsansprüche an die Abwicklungsstelle

Mit wirksamer Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) tritt jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär die bedingten Ausschüttungsansprüche aus der Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung in Bezug auf die Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) in Anspruch genommen wurde, an die Abwicklungsstelle nach den Maßgaben des von der Emittentin am 11.9.2023 veröffentlichten Bezugsangebots ab und beauftragt und ermächtigt die Abwicklungsstelle zugleich, eine auf die abgetretenen Ausschüttungsansprüche entfallende Anzahl Neuer Aktien im eigenen Namen, für Rechnung der Aktionärinnen und Aktionäre zu zeichnen (mittelbares Bezugsrecht) und die Sacheinlage der Kapitalerhöhung durch Verzicht auf die abgetretenen und übertragenen Ausschüttungsansprüche aufzubringen.

Die Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) ist unwiderruflich und kann nicht modifiziert, aufgehoben oder widerrufen werden. Die Ausübung führt zur Abtretung des bedingten Ausschüttungsanspruchs an die Abwicklungsstelle. Mit den abgetretenen Ausschüttungsansprüchen wird in weiterer Folge die Sacheinlage zur ordentlichen Kapitalerhöhung zur Ausgabe der Neuen Aktien aufgebracht. Nach Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) und der dadurch erfolgten Abtretung des bedingten Ausschüttungsanspruchs kann die Aktionärin bzw. der Aktionär nicht mehr über den abgetretenen Ausschüttungsanspruch verfügen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit zum Verkauf und zur Übertragung der Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde (siehe voranstehend Punkt 6.5.2 b) zur Handel- und Lieferbarkeit der Aktien unter der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“.

Mit Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) erklärt die jeweilige Aktionärin bzw. der jeweilige Aktionär, dass die Ausschüttungsansprüche in Bezug auf die Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) in Anspruch genommen wurde, frei von Rechten Dritter sind, die jeweilige Aktionärin bzw. der jeweilige Aktionär über diese Ausschüttungsansprüche frei verfügen kann und keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, anderweitig über diese Ausschüttungsansprüche zu verfügen.

d) Aufbringung der Sacheinlage durch Verzicht auf abgetretene Ausschüttungsansprüche

Mit Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts) überträgt die betreffende Aktionärin bzw. der betreffende Aktionär den Ausschüttungsanspruch in Bezug auf jene Aktien, für die eine Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt wird, unwiderruflich an die Abwicklungsstelle. In ihrer Funktion als fremdnützige Treuhänderin für die Aktionärinnen und Aktionäre der Emittentin, die das Bezugsangebot angenommen haben, wird die Abwicklungsstelle nach Eintritt der festgelegten Bedingungen im eigenen Namen, für Rechnung der Aktionärinnen und Aktionäre die Sacheinlage zur Durchführung der Kapitalerhöhung zur Ausgabe der Neuen Aktien durch Verzicht auf jene Ausschüttungsansprüche aufbringen, die von Aktionärinnen und Aktionären durch Annahme des Bezugsangebots auf die Abwicklungsstelle übertragen wurden und eine entsprechende Zahl Neuer

Aktien im eigenen Namen, für Rechnung der Aktionärinnen und Aktionäre zeichnen. Die Zeichnung Neuer Aktien durch die Abwicklungsstelle gemäß § 153 Abs 6 AktG erfolgt zu dem voranstehend genannten Bezugsverhältnis und Bezugspreis.

Die Kapitalerhöhung erfolgt in der Weise, dass die Abwicklungsstelle verpflichtet ist (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG), nach Zeichnung der Neuen Aktien und Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch die so bezogenen Neuen Aktien den Aktionärinnen und Aktionären gemäß dem Bezugsverhältnis auf deren Wertpapierdepots für jene Aktien zu übertragen, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde.

6.5.3 Weitere Hinweise zur Ausübung des Wahlrechts

a) Freie Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionärinnen und Aktionäre können frei wählen, ob ein Ausschüttungsanspruch in bar oder in Form Neuer Aktien geleistet werden soll.

Die Aktionärinnen und Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für alle ihre Aktien einheitlich ausüben, sondern können für jede Aktie frei entscheiden, ob sie den dafür gewährten Ausschüttungsanspruch in bar oder in Neuen Aktien erhalten wollen. Dies gilt auch, soweit sich die Aktien in einem einzigen Depot befinden.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Bezugsrecht (Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien) ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl aber nicht mehr widerrufen.

In Bezug auf jene ausschüttungsberechtigten Aktien, für die ausschüttungsberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre die Bezugsrechte während der Bezugsfrist *nicht* ausgeübt haben (somit *keine* Wahl zur Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien erfolgt ist), erfolgt die Ausschüttung bei Erfüllung der Bedingungen für die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und vorbehaltlich sanktionsrechtlicher Beschränkungen in bar (siehe nachstehend Punkt c)).

b) Kein Mindest- und Höchstbetrag

Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag für die Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien.

Es ist jedoch erforderlich, dass die jeweilige Aktionärin bzw. der jeweilige Aktionär eine – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses – ausreichende Anzahl von Aktien der Emittentin hält, um zumindest eine Neue Aktie beziehen zu können.

c) Ausschüttung in bar

Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in bar erhalten wollen, brauchen diese Wahl, dh dass keine Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt wird, im Rahmen der Bezugsfrist nicht gesondert mitteilen.

In einem ersten Schritt wird – nach erfolgter Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, somit voraussichtlich gegen Ende des ersten Quartals 2024 – für jede Aktie mit der ISIN AT000000STR1 ein Wertrecht eingebucht, welches zeitnah nach Einbuchung gegen Auszahlung des Barbetrages bei der Abwicklungsstelle eingelöst werden kann. Die Einbuchung des Wertrechts wird zeitgleich mit der Lieferung der Neuen Aktien für jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt haben, erfolgen (gleicher Ex-Tag, gleiches Payment Date). Die Einbuchung der Wertrechte und die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich gegen Ende des ersten Quartals 2024 (siehe auch den voraussichtlichen Terminplan in Punkt 8).

Die Emittentin wird gesondert zu den Modalitäten einer Auszahlung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und zur Einlösung der Wertrechte informieren.

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 ist von MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht worden. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass das Risiko einer erfolgreichen Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 besteht und in diesem Fall eine Rückabwicklung samt Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung zu erfolgen hat. Siehe dazu insbesondere den Risikohinweis unter Punkt 7.6.2.

d) Depotspesen

Die Emittentin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung der Ausschüttung in Form von Aktien unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren der Depotbanken, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 12 (zwölf) je Depot sowie für jene Depots, auf die die Ausschüttung in bar (Einbuchung der Wertrechte) erfolgt, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8 (acht) je Depot.

Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Wahl der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien darüber hinaus weitere Kosten und Spesen anfallen können, die weder von der Emittentin noch der Abwicklungsstelle übernommen werden. Die Abwicklungsstelle wird für die Abwicklung des Bezugsrechts in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle keine zusätzliche Provision von den Aktionärinnen und Aktionären der Emittentin verlangen.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die bzw. der sich für die gänzliche oder teilweise Leistung der Ausschüttung in Form von Neuen Aktien entscheidet, möge sich vorab mit ihrem bzw. seinem depotführenden Kreditinstitut in Verbindung setzen, um Kosten- und Spesenfragen vorab zu klären.

Für Aktionärinnen und Aktionäre, die nur eine geringe Anzahl an Aktien der Emittentin halten, kann es (auch im Hinblick auf die separaten ISINs) sinnvoll sein zu überlegen, keine Ausschüttung in Form von Aktien zu wählen, um Kosten und Spesen zu minimieren. Die Emittentin empfiehlt daher jeder Aktionärin und jedem Aktionär, vor der Wahl der Ausschüttung in Neuen Aktien die anfallenden Kosten und Spesen im Detail mit dem jeweiligen Kreditinstitut zu besprechen.

6.6 Ausgabe der Neuen Aktien nach Durchführung der Kapitalerhöhung

Die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses prospektersetzenden Dokuments sind, sollen gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 durch eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin mit Sacheinlagen nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch geschaffen werden.

6.6.1 Fristen zur Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung

Zur Durchführung dieser Kapitalerhöhung müssen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 178 Abs 2 AktG für eine Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrags erfüllt sein. Eine Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung kann daher erst (frühestens) nach Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß § 178 Abs 2 AktG nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Firmenbuch erfolgen. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Firmenbuch ist am 7.9.2023 erfolgt. Die sechsmonatige Wartefrist gemäß § 178 Abs 2 AktG endet daher am 7.3.2024.

Die ordentliche Kapitalerhöhung wird mit Eintragung der Durchführung gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch wirksam und die Durchführung der ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals muss gemäß dem am 16.6.2023 gefassten Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin bis spätestens 31.3.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen sein. Die Durchführung der Kapitalerhöhung hat gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 16.6.2023 binnen sechs Monaten und zwei Wochen ab Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch zu erfolgen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin wurde am 8.9.2023 in das Firmenbuch eingetragen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung hat daher gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16.6.2023 binnen sechs Monaten und zwei Wochen ab dieser Eintragung zu erfolgen, das heißt bis zum 22.3.2024.

Erfolgt die Durchführung nicht innerhalb dieser Frist oder ist die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis spätestens 31.3.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen, entfallen die Ausschüttungsansprüche, und damit kommt es zu keiner Auszahlung, und in diesen Fällen erfolgt auch keine Leistung in Form von Neuen Aktien. In diesen Fällen gilt als alternativer Zweck der Kapitalherabsetzung die Zuführung des Kapitalherabsetzungsbetrags in nicht gebundene Rücklagen der Emittentin.

6.6.2 Lieferung der Neuen Aktien

a) Liefertag

Nach Wirksamwerden der ordentlichen Kapitalerhöhung, dh Eintragung der Durchführung gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch („**Eintragungstag**“), werden die Neuen Aktien gemäß Bezugsverhältnis an die Aktionärinnen und Aktionäre, die bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ am Ende des Börsetags vor dem Ex-Tag (wie unten definiert) halten, zugeteilt.

Liefertag für die Neuen Aktien ist drei Börsetage (Handelstage an der Wiener Börse) nach dem Eintragungstag („**Liefertag**“ oder „**Payment Date**“). Handelsbeginn für die Neuen Aktien ist voraussichtlich zwei Börsetage (Handelstage an der Wiener Börse) nach dem Ex-Tag (wie nachstehend definiert).

Die bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ sollen an der Wiener Börse ab dem ersten Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) („**Ex-Tag**“) nach dem Eintragungstag „*ex Lieferanspruch für Neue Aktien*“ und die bestehenden Aktien mit der ISIN AT000000STR1 „*ex Anspruch Bar-Ausschüttung*“ gehandelt werden. Der Nachweisstichtag („**Record Date**“) ist der Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) unmittelbar nach dem Ex-Tag und unmittelbar vor dem Liefertag.

Die genauen Daten werden von der Emittentin rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Neuen Aktien werden den Depotbanken am Liefertag über die OeKB CSD GmbH von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Neuen Aktien werden ebenfalls eine von den bestehenden Aktien separate ISIN tragen (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“). Siehe dazu Punkt 6.7 und den Risikohinweis in Punkt 7.6.1.

b) Zuteilungsverhältnis und Spitzen

Die Neuen Aktien werden den bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ gemäß dem Bezugsverhältnis von 4 : 1 zugeteilt, dh für 4 bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ wird 1 Neue Aktie bezogen.

Aufgrund des Zuteilungsverhältnisses (4 : 1) kommen Aktionärinnen und Aktionären, die am Ende des Börsetags (Handelstag an der Wiener Börse) vor dem Ex-Tag der Lieferung eine Anzahl von Aktien (ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“) in ihrem jeweiligen Depot halten, die nicht glatt durch 4 teilbar ist, für den die glatt durch 4 teilbare Zahl übersteigenden Betrag (nur) quotenmäßige Rechte an einer Neuen Aktie („Aktienspitzen“) zu. Mit Aktienspitzen können keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden.

Auf Aktienspitzen entfallende Neue Aktien, die bei den einzelnen Depotbanken entstehen, werden von den Depotbanken über das Clearingsystem der OeKB CSD GmbH an die Abwicklungsstelle übertragen, die diese Neuen Aktien marktschonend über die Wiener Börse oder an einen oder mehrere von der Emittentin namhaft gemachten Käufer veräußern wird. Der Verkaufserlös wird den Aktionären der Emittentin, entsprechend den auf sie entfallenden Aktienspitzen – wiederum über das Clearingsystem der OeKB CSD GmbH und die einzelnen Depotbanken – gutgeschrieben.

6.6.3 Zusammenführung der bestehenden Aktienbestände – ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ auf ISIN AT000000STR1

Der Liefertag für die Neuen Aktien ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse für die bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“. Die Gleichstellung (Umbuchung) der Aktien ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mit der allgemeinen ISIN der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1) erfolgt sechs Börsetage (Handelstage an der Wiener Börse) nach dem Eintragungstag („**Gleichstellungstag**“).

Für die Gleichstellung der bestehenden Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ mit der allgemeinen ISIN der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1) gilt der vierte Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) nach dem Eintragungstag als Ex-Tag. Der dafür maßgebliche Record Date ist der Börsetag (Handelstag an der Wiener Börse) unmittelbar nach dem Ex-Tag und unmittelbar vor dem Gleichstellungstag.

Die genauen Daten werden von der Emittentin rechtzeitig veröffentlicht werden.

6.7 Angaben über die Art des Wertpapiers und Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin mit einem anteiligen Betrag von je EUR 1,00 am Grundkapital der Emittentin angeboten.

Die Neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil, und haben somit die gleiche Dividendenberechtigung wie die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe bestehenden Inhaberaktien. Die Neuen Aktien werden daher volle Dividendenberechtigung ab dem 1.1.2023 gewähren.

Die Neuen Aktien werden eine Beteiligung an der Emittentin verbriefen, die in der Rechtsform einer Societas Europaea nach österreichischem und europäischem Recht besteht. Mit jeder Neuen Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende, und bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Neuen Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Emittentin haben die Aktionärinnen und Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 ist von MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht worden. Das Verfahren wird voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Neuen Aktien nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Daher werden die Neuen Aktien in einer gesonderten Sammelurkunde verbrieft werden und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens – wobei eine Verfahrensdauer derzeit nicht abschätzbar ist – unter einer gesonderten ISIN ausgegeben werden, und sind dann nur unter dieser gesonderten ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ handelbar und lieferbar. Die Neuen Aktien werden diese gesonderte ISIN bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens tragen.

Diese Maßnahme erfolgt, damit im Falle einer rechtskräftigen Stattgebung einer Anfechtungsklage und der daraus resultierenden notwendigen Rückabwicklung der Kapitalerhöhung die Neuen Aktien getrennt von den bestehenden Aktien der Emittentin (ISIN AT000000STR1) eingezogen werden können (siehe dazu auch die Risikohinweise unter Punkt 7.6).

Die Neuen Aktien unter gesonderter ISIN sollen voraussichtlich an der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction (Auktionshandel) gehandelt werden. Es ist in besonderem Maße unsicher, ob für die Neuen Aktien geführt mit der gesonderten ISIN ein liquider Markt bestehen wird und eine marktkonforme Preisbildung erfolgt, sodass ein Risiko für Aktionärinnen und Aktionäre besteht, die Neuen Aktien nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse veräußern zu können. Siehe insbesondere den Risikohinweis unter Punkt 7.6.1.

6.8 Zahlstellen für die bestehenden Aktien und Neuen Aktien

Die Erste Group Bank AG wird für die Emittentin die Funktion als Zahlstelle für die bestehenden Aktien mit der temporären ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“, für die die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien gewählt wurde, übernehmen.

Die Funktion als Zahlstelle für die Neuen Aktien mit der ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ wird die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, übernehmen, die auch weiterhin Zahlstelle für die bestehenden Aktien der Emittentin mit der ISIN AT000000STR1 ist.

7. Risikohinweise im Zusammenhang mit der Emittentin und mit den angebotenen Wertpapieren

7.1 Allgemeines

Aktionärinnen und Aktionäre sollten bei jeder Entscheidung über die Wahl des Ausschüttungsbetrags in Form von neuen Aktien der Emittentin zusätzlich zu allen sonstigen Informationen, die in diesem prospektersetzenden Dokument enthalten sind, insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen gesondert in Betracht ziehen und sorgfältig abwägen. Der Eintritt eines oder mehrerer der dargestellten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe und der Emittentin beeinträchtigen und nachteilige

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der STRABAG-Gruppe und der Emittentin haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Aktien der Emittentin und damit die Aktionärinnen und Aktionäre haben. Auch ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen, und die STRABAG-Gruppe sowie die Emittentin können auch anderen Risiken ausgesetzt sein, die die Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe beeinträchtigen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der STRABAG-Gruppe und der Emittentin auswirken können. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung oder zu weiteren Informationen zu den angeführten Risiken. Die Emittentin weist im Zusammenhang mit den Risiken auch auf den im Konzernlagebericht der Emittentin zum 31.12.2022 enthaltenen Risikobericht hin, der im Jahresfinanzbericht der Emittentin enthalten ist.

Die nachstehend gewählte Reihenfolge bei der Darstellung von Risiken bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Gewichtigkeit oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe beeinträchtigen und ebenso nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Börsenkurs der STRABAG-Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken (oder auch anderer Risiken) fallen und Aktionärinnen und Aktionäre könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Emittentin ist die Obergesellschaft der STRABAG-Gruppe, zu der die Emittentin selbst auch gehört. Nachfolgende Bezugnahmen auf die STRABAG-Gruppe haben daher stets auch Auswirkungen auf die Emittentin, und umgekehrt.

Der Inhalt dieses prospekteretzenden Dokuments ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch nicht einer allfällig verpflichtenden Aufklärung der Aktionärin oder des Aktionärs im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG). Es ist daher empfohlen, insbesondere im Fall von Unklarheiten im Zusammenhang mit der Entscheidung, eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

7.2 Marktbezogene Risiken und geschäftstätigkeitsbezogene Risiken

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Märkte der Bauindustrie, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen im Bausektor können zum Entstehen von Risiken führen. Veränderungen bei den externen Risiken können auch zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und in der Angebotspalette der STRABAG-Gruppe sowie zur Anpassung der strategischen und operativen Planung führen. Ungeachtet einer geografischen und produktbezogenen Diversifizierung in Bezug auf Märkte und Dienstleistungen, können sich eine oder mehrere der genannten Entwicklungen und Faktoren nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Wachstumschancen der STRABAG-Gruppe auswirken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.1 Risiko aufgrund der globalen Konjunkturlage wegen des Ukraine-Krieges

Aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und im Nachgang der COVID-19-Pandemie flachte das Weltwirtschaftswachstum merkbar ab. Ausschlaggebend dafür waren und sind unter anderem die noch immer gestörten Lieferketten als Folge der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskrieges. Dies führte und führt u.a. zu Versorgungsengpässen bei Gas und Öl sowie Einschränkungen im globalen Handel und in der Folge zu starken Preissteigerungen, allen voran bei Energie. Damit ging auch das allgemeine Preisniveau deutlich nach oben. Zum anhaltenden Inflationsdruck kamen steigende Zinsen und restriktivere Kreditvergaben. Stetig steigende Baukosten und Konsumentenpreise sowie die mehrmalige Erhöhung der Zinsen sowohl in der Eurozone als auch in anderen Ländern führten und führen dazu, dass viele Projektstarts verschoben oder Projekte nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Aufgrund unsicherer wirtschaftlicher Aussichten und steigender Immobilienpreise ist zudem ein sinkendes Verbrauchervertrauen beobachtbar. Unternehmen und die öffentliche Hand leiden unter der ökonomischen Unsicherheit, was auch zur Investitionszurückhaltung führt.

Die STRABAG-Gruppe ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie tätig und deckt die gesamte Bauwertschöpfungskette ab. Die Entwicklung dieser Bereiche wird von der allgemeinen konjunkturellen Lage in den Ländern und Regionen bestimmt, in denen die STRABAG-Gruppe tätig ist. Die Baubranche ist generell zyklisch und unterliegt zudem starken und teilweise abrupten Nachfrageschwankungen. Sollten sich die aktuelle Konjunkturschwäche sowie die Material- und Lieferengpässe, die steigenden Baustoff- und Energiekosten und der Fachkräftemangel weiter fortsetzen oder sogar noch verschärfen, kann das zukünftig zu einer Reduktion der Nachfrage nach Bauleistungen führen. In einem wirtschaftlichen Umfeld, das durch geringere staatliche und unternehmerische Investitionen sowie niedrigere Ausgaben durch Verbraucher gekennzeichnet ist, kann die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der STRABAG-Gruppe stark schwanken und erheblich zurückgehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.2 Risiko, dass sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen in den wesentlichen Märkten der STRABAG-Gruppe ändern

Ausgehend von den Kernmärkten Österreich und Deutschland ist STRABAG über ihre zahlreichen Tochtergesellschaften in allen ost- und südosteuropäischen Ländern, in ausgewählten Märkten Nord- und Westeuropas, auf der Arabischen Halbinsel sowie insbesondere im Projektgeschäft in Afrika, Asien und Amerika präsent. Die Entwicklung der Märkte, in denen die STRABAG-Gruppe tätig ist, hängt vor allem von der Wirtschaftskraft und den Wirtschaftsaussichten, dem Zinsniveau, den Finanzierungsbedingungen, der verfügbaren Liquidität und dem Zugang zu Kreditmärkten in dem jeweiligen Staat ab, sowie von der jeweiligen nationalen Fiskalpolitik und im Nachgang der COVID-19-Pandemie in den EU-Mitgliedstaaten von den EU-Fördergeldern, die alle einen Einfluss auf die Nachfrage nach Wohnungs- und Infrastrukturbauleistungen haben. Öffentliche Sparmaßnahmen, Budgetbeschränkungen, erhöhter Kostendruck und größere Ungewissheit aufgrund der volkswirtschaftlichen sowie geopolitischen Rahmenbedingungen können sowohl private als auch öffentliche Investitionen in große Infrastruktur- und Immobilienprojekte negativ beeinflussen.

Kunden der STRABAG-Gruppe aus dem öffentlichen oder privaten Sektor könnten neue Investitionen verschieben, reduzieren oder bestehende Projekte verzögern oder überhaupt absagen. Insbesondere beim Eintritt in neue Märkte kann die STRABAG-Gruppe zusätzlich mit gesetzlichen Regelungen konfrontiert sein, die ihr nicht vertraut sind. Zusätzlich können finanzielle Probleme der Kunden der STRABAG-Gruppe, ihrer Joint-Venture- und Konsortial-Partner, Nachunternehmer oder Lieferanten aufgrund der generellen wirtschaftlichen Lage oder Liquiditätsbeschränkungen zu Zahlungsverzögerungen oder -ausfällen führen oder die Kosten der STRABAG-Gruppe erhöhen oder die Projektausführung negativ beeinflussen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.3 Risiko des zunehmenden Wettbewerbs

Die verschiedenen Märkte, in denen die STRABAG-Gruppe tätig ist, insbesondere in Europa, sind von einem intensiven nationalen und internationalen Wettbewerb geprägt. Der intensive Wettbewerb führt regelmäßig zu signifikantem Preisdruck und zu für Auftragnehmer ungünstigen Vertragsbedingungen, etwa bei Gewährleistung oder Zahlungsmodalitäten. Der harte Wettbewerb hat in einigen Märkten, nicht zuletzt auch am österreichischen Markt, zu einer Marktkonsolidierung geführt, die die Entstehung paneuropäischer Baukonzerne nach sich zog. Verschärft sich der Preiswettbewerb weiter und gelingt es der STRABAG-Gruppe nicht, darauf durch Wachstum, Kosteneinsparungen oder durch Neu- oder Weiterentwicklung technisch anspruchsvoller und dem Preisdruck weniger ausgesetzter Bauverfahren zu reagieren, können die Profitabilität der STRABAG-Gruppe und ihre Marktposition darunter leiden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.4 Risiko des Wegfalls oder der Verschiebung von Bauprojekten

Die Betreuung großer Bauprojekte ist mit einem hohen Kapazitäts-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Während der Material- und – bis zu einem gewissen Grad – der Personalaufwand variable Kosten darstellen, bedürfen Investitionen in Maschinen sowie Forschung und Entwicklung langfristiger Vorausplanung. Deshalb sind große Baukonzerne wie die STRABAG-Gruppe auf die Ausführung entsprechend großer Projekte angewiesen, um Kosten für Maschinen und deren Vorhaltung sowie Forschungs- und Entwicklungskosten zu decken. Wenn Aufträge für derartige Projekte, egal aus welchem Grund, nicht erteilt oder von der STRABAG-Gruppe nicht akquiriert werden, können sich daraus für die STRABAG- Gruppe beträchtliche Umsatzeinbußen und Kostenbelastungen ergeben, die angesichts der nur teilweise variablen Kostenstruktur der STRABAG-Gruppe negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Auch besteht bei Bauprojekten, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Umsetzung befinden, das Risiko, dass sie storniert oder verschoben werden oder nicht die geplanten Einnahmen für die STRABAG-Gruppe generieren. Allfällige Entschädigungen erreichen in der Regel nicht den erwarteten Gewinn aus dem Projekt und reichen in einigen Fällen nicht aus, um alle entstandenen Kosten für die STRABAG-Gruppe zu decken. Der Wegfall, die Reduzierung oder Verschiebung von Projekten kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.5 Risiko aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels

Die Klimakrise stellt allgemein eine der drängendsten Herausforderungen dar, und als Folge daraus werden die ökonomischen Auswirkungen und Risiken für Unternehmen weiter zunehmen. Es ist zu erwarten, dass die Gesetzgebung zu den Energiestandards im EU-Raum weiter verschärft werden wird und steigende Anforderungen zur Kreislauffähigkeit von Bauwerken gesetzt werden. Bei den öffentlichen Auftraggebern werden Ausschreibungen entwickelt, bei denen Nachhaltigkeit als Wertungskriterium aufgenommen wird. Die Nachfrage nach nachhaltigen, lebenszyklusorientierten Bauwerken sowie nach Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden wird zunehmen. Dadurch wird sich auch die Nachfrage nach nachhaltigen Baustoffen, die aber noch nicht in allen Bereichen existieren bzw. nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, erhöhen. Es ist mit Kostensteigerungen und einer weiteren Erhöhung der Baupreise durch die verschärfte Energiegesetzgebung und durch Bauzeitverzögerungen aufgrund von außergewöhnlichen Wetterereignissen zu rechnen. Die STRABAG-Gruppe hat sich mit der im Geschäftsjahr 2021 beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel der Klimaneutralität entlang der Wertschöpfungskette bis zum Jahr 2040 gesetzt und setzt dazu bei der Planung und Umsetzung von Bauprojekten den Fokus auf ökologisch verträgliche, nachhaltige Bauweisen sowie auf eine effiziente Nutzung von Ressourcen und deren Wiederverwertung, um mögliche negative Auswirkungen von Bauprojekten auf die Umwelt weitgehend zu begrenzen. Wenn es der STRABAG-Gruppe nicht gelingt, die steigenden Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen, die zu erwartende geänderte Nachfrage zu bedienen oder die mit den Nachhaltigkeitsanforderungen verbundenen Kostensteigerungen an die Auftraggeber weiterzugeben, kann die Profitabilität der STRABAG-Gruppe und ihre Marktposition darunter leiden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.6 Risiko des Forderungsausfalls

Die STRABAG-Gruppe ist in zahlreichen Projekten, insbesondere auch Großprojekten, engagiert, die meist vom öffentlichen Sektor beauftragt werden, wie etwa Autobahn-, Eisenbahn-, weitere Transportinfrastruktur sowie Energie- und Wasserbauprojekte. Weiters ist die STRABAG-Gruppe auch im Bereich komplexer Bauten auf Industriegeländen sowie im Ingenieurbau, bei Industrie- und Infrastrukturprojekten sowie im Tunnelbau tätig. Kommt es bei solchen Projekten zu Problemen der Einbringlichkeit solcher Forderungen, aus welchem Grund auch immer, sei es wegen der Geltendmachung von Baumängeln, wegen Verspätungen oder wegen politischer Zahlungsunwilligkeit (oder Zahlungsunfähigkeit), kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.7 Risiko der saisonalen Schwankungen der Baubranche

Die Durchführung von Bauarbeiten setzt gute Witterungsbedingungen voraus. Für die STRABAG-Gruppe, die überwiegend in europäischen Märkten tätig ist, bedeutet dies in der Regel, dass sich die Bauaktivitäten während der Wintermonate in Europa oder bei länger andauernden Schlechtwetterphasen reduzieren. Aufgrund dieser Saisonalität übersteigen die laufenden Kosten während der Wintermonate regelmäßig die in dieser Zeit erwirtschafteten Erträge. Aber auch in der wärmeren Jahreshälfte können Bauvorhaben durch extreme Witterungsbedingungen behindert oder

auch beeinflusst werden. Umsatz- und Ertragsschwankungen können sich nachteilig auf die Liquidität und die Kreditwürdigkeit der STRABAG-Gruppe auswirken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.8 Risiko der Geschäftstätigkeit im europäischen und außereuropäischen Ausland

Die STRABAG-Gruppe ist sowohl innerhalb Europas als auch außerhalb Europas aktiv. Ausgehend von den Kernmärkten Österreich und Deutschland ist STRABAG über ihre zahlreichen Tochtergesellschaften in allen ost- und südosteuropäischen Ländern, in ausgewählten Märkten Nord- und Westeuropas, auf der Arabischen Halbinsel sowie insbesondere im Projektgeschäft in Afrika, Asien und Amerika präsent.

In einem Teil der Länder, in denen die STRABAG-Gruppe tätig ist oder tätig werden könnte, herrschen im Vergleich zu Österreich andere volkswirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen. Bei ihrer Tätigkeit in diesen Ländern ist die STRABAG-Gruppe regelmäßig auf die Zusammenarbeit mit örtlichen Lieferanten und Nachunternehmern sowie auf die Erteilung von Genehmigungen durch lokale Behörden angewiesen. Daneben sind langwierige Projektplanungen und öffentliche Verfahren möglich. Die STRABAG-Gruppe ist in diesem Zusammenhang einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die ihre Geschäftstätigkeit in diesen Ländern erheblich beeinflussen können. Besondere Risiken bestehen in Bezug auf Unsicherheiten bei den steuerlichen, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Bauvorschriften sowie Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards), einer möglichen Ungleichbehandlung gegenüber örtlichen Wettbewerbern, intransparenter und ungleichmäßiger Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte, Korruption und nicht zuletzt organisierter Kriminalität. Im Hinblick auf zentral-, ost- und südosteuropäische Länder, die nicht der EU angehören, ergibt sich ein zusätzliches Risiko daraus, dass erwirtschaftete Geldmittel möglicherweise nicht frei transferiert werden können. Weiters besteht das Risiko, aufgrund der geografischen Distanzen zu manchen Ländern sowie sprachlichen und kulturellen Unterschieden das Geschäftsmodell nicht in der geplanten Form umsetzen zu können. Jeder dieser Faktoren kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Wachstumschancen der STRABAG-Gruppe in den betroffenen Ländern auswirken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.2.9 Risiko der wirtschaftlichen und/oder politischen Instabilität sowie von Terrorismus

Die STRABAG-Gruppe ist bereits in Afrika und im Nahen Osten operativ tätig und beabsichtigt, selektiv künftig auch in anderen Regionen tätig zu werden oder die derzeitigen Aktivitäten auszuweiten. Allerdings hängt das Wachstum der Bauwirtschaft zu einem erheblichen Teil von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Die Leistungsentwicklung in manchen Staaten ist wesentlich vom Umstand beeinflusst, ab welchem Zeitpunkt eine Phase der wirtschaftlichen Erholung einsetzt. In dieser wird zuerst die Auslastung der bestehenden Kapazitäten forciert und anschließend werden von Kundenseite neue Investitionen angedacht. Diese Konstellation führt zu einer zeitlich verschobenen Nachfragesituation im Bausektor und hat signifikante Relevanz für die zukünftige Leistungsentwicklung. Es kann nicht garantiert werden, dass sich einige oder alle zukünftigen Märkte der STRABAG-Gruppe positiv entwickeln. Die politische Instabilität in einigen Staaten, in denen die

STRABAG-Gruppe tätig ist (oder tätig werden könnte), kann auch zu politischer Instabilität in anderen umliegenden Ländern führen. Kriege und terroristische Aktivitäten können die Entwicklung negativ beeinflussen. Finanzielle Probleme oder (vermeintliche) Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern könnten ausländische Investoren davon abhalten, weitere Investitionen in den genannten Märkten zu tätigen. Dies würde die gesamte Wirtschaft, einschließlich der Bauwirtschaft, dämpfen. Hinsichtlich mancher Staaten bestehen auch terroristische Risiken und die Gefahr eines terroristischen Anschlags, dessen Folgen wiederum politischer und wirtschaftlicher Natur sein können. Jeder dieser Faktoren kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3 Unternehmensbezogene Risiken

7.3.1 Risiko unrichtiger Kalkulationen

Die kaufmännische Planung und Kalkulation von Großprojekten ist für die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte von entscheidender Bedeutung und unterliegt auch bei größtmöglicher Sorgfalt erheblichen Unsicherheiten. Unsicherheiten resultieren insbesondere daraus, dass die Bauprojekte der STRABAG-Gruppe technologisch häufig sehr komplex sind. Die vielfach wechselhaften Arbeitsbedingungen, die steigende Inflation, Fachkräftemangel, steigende Energiepreise und Baukosten und Materialengpässe stellen darüber hinaus hohe Anforderungen an die Projektorganisation. Da die Auftraggeber, insbesondere bei Bieterverfahren auf Grundlage von Pauschalverträgen oder funktionalen Leistungsbeschreibungen, oft über eine starke Verhandlungsposition verfügen, ist es der STRABAG-Gruppe im Regelfall nicht möglich, für unvorhergesehene Leistungs-, Mengen- und Preisänderungen eine zusätzliche Vergütung in den Preisverhandlungen durchzusetzen. Bei unzureichender Planung oder fehlerhafter Kalkulation ihrer Projekte muss die STRABAG-Gruppe die unvorhergesehenen Kosten selbst tragen. Projektkalkulationen, in denen die STRABAG-Gruppe die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit Projekten schätzt, beruhen auf bestimmten Annahmen und unterliegen einer Reihe von Unwägbarkeiten. Das Auftreten solcher Unwägbarkeiten sowie Störungen im Bauablauf sind möglich und können zu einem erheblichen Anstieg der Projektkosten führen. Darüber hinaus können unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Bauausführung sowie Störungen des Bauablaufs auftreten, die selbst bei fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der Projektkosten führen können. Sollten derartige Fehlkalkulationen, unerwartete Hindernisse, Terminschwierigkeiten sowie andere der vorgenannten Risiken bei der Bauausführung eintreten oder sich häufen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.2 Risiko der Änderung des Zugangs zu Rohstoffen sowie der Rohstoff- und Energiepreise

Für die Ausführung von Bauleistungen benötigt die STRABAG-Gruppe unterschiedliche Rohstoffe, insbesondere Stahl, Zement, Bitumen, Kies und Gestein sowie erhebliche Mengen an Energie (inklusive Treibstoffe, insbesondere Diesel). Die STRABAG-Gruppe ist vom Zugang zu diesen Rohstoffen abhängig. Bei Verlust oder Verzögerung des Zugriffs der STRABAG-Gruppe auf diese Rohstoffe könnte es zu Bauverzögerungen kommen, die von der STRABAG-Gruppe zu vertreten

wären, oder die STRABAG-Gruppe müsste Deckungskäufe zu möglicherweise höheren Preisen tätigen. Die Rohstoff- und Energiepreise stiegen in der jüngeren Vergangenheit sehr stark an und unterliegen darüber hinaus auch zyklischen Schwankungen. Auch ist eine weltweite Rohstoffknappheit vorhanden. Durch das eigene Baustoffnetzwerk der STRABAG Gruppe in Bezug auf Asphalt, Beton, Zement und Stein/Kies kann dieses Risiko nur teilweise reduziert werden. Das Preisrisiko sonstiger Rohstoffe kann jedoch mangels funktionierender derivativer Märkte nur durch konventionelle langfristige Lieferverträge abgesichert werden. Auch bestehende Bauprojekte können bei einem späteren Anstieg der Rohstoffpreise unrentabel werden, da die STRABAG-Gruppe diese Kostensteigerungen möglicherweise nicht weitergeben kann. Soweit die STRABAG-Gruppe nicht in der Lage ist, gestiegene Rohstoff- und Energiepreise an die Kunden zu überwälzen oder durch Einsparungen in anderen Kostenpositionen zu kompensieren, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ein verwandtes Risiko besteht in Bezug auf die konzerneigenen Rohstoffquellen für Schotter und Kies sowie Asphalt, Beton und Zement. Diese Rohstoffquellen dienen überwiegend der konzerninternen Rohstoffversorgung für Bauprojekte; die Rohstoffe werden jedoch auch an Dritte veräußert. Störungen oder außerplanmäßige Minderungen der Ertragskraft dieser Rohstoffquellen, sei es aufgrund praktischer Hindernisse oder aufgrund behördlicher, insbesondere umweltrechtlicher Umstände, könnten die Rohstoffselbstversorgung der STRABAG-Gruppe beeinträchtigen und die Erträge aus dem Rohstoffverkauf an Dritte mindern. Zusätzlich könnte sich Abschreibungsbedarf bei der Bewertung dieser Aktiva ergeben. Sollte sich der Zugang zu Rohstoffen oder die Verwertung eigener Rohstoffquellen erschweren, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.3 Risiko bei Bauvorhaben in Form von PPP-Modellen

Große Infrastrukturvorhaben werden auch im Wege von Public-Private-Partnerships ("PPP") finanziert. Bei PPP-Finanzierungen überträgt die öffentliche Hand die Verantwortung für den Bau und operativen Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, wie etwa einer Autobahn, an ein privates Unternehmen, bleibt aber Eigentümer und behält sich die Verwaltung vor. In einer besonderen Form des PPP, dem sogenannten Build-Operate-Transfer-Modell (BOT), überträgt die öffentliche Hand einem privaten Unternehmen eine Konzession für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb einer Infrastruktureinrichtung, wie beispielsweise Autobahnen oder Flughäfen, vereinbart aber, dass die voll funktionstüchtige Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Abgeltung an die öffentliche Hand übertragen werden muss.

Die Profitabilität eines PPP-Projekts hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die auf herkömmliche Bieterverfahren nicht zutreffen und die beträchtlichen Unsicherheiten unterliegen, wie etwa der Dauer der Konzession, der Höhe der erwirtschafteten Nutzungsgebühren sowie den Finanzierungskosten. Hinzu kommen die üblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Bauausführung und die damit verbundenen Kosten. Aus diesem Grund gestaltet sich die Kalkulation von PPP-Projekten besonders schwierig, und es besteht im Falle einer Fehlkalkulation das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

7.3.4 Risiko der Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern

Die STRABAG-Gruppe bezieht einzelne Bauteile sowie Maschinen und Ersatzteile von bestimmten Lieferanten, die nicht in allen Fällen kurzfristig durch Produkte anderer Lieferanten ersetzbar sind. Dazu gehören beispielsweise Tunnelbohrmaschinen. Manche Produkte, die von einzelnen Lieferanten speziell für die STRABAG-Gruppe gefertigt werden (wie zum Beispiel eine Produktionsanlage für Tunnelsegmente und Gerätetechnik im Bereich Mining), haben eine Lieferzeit von über einem Jahr, was eine längerfristige Planung erfordert. Sollte die STRABAG-Gruppe ein solches Produkt benötigen und liefert der betreffende Lieferant das Produkt nicht oder nicht rechtzeitig, kann dies zu Projektverzögerungen führen, die die STRABAG-Gruppe zu vertreten haben kann. Die dadurch entstehende finanzielle Mehrbelastung kann, auch unter Berücksichtigung von möglichen Schadenersatz- und Regressansprüchen gegen den Lieferanten, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.5 Risiko aus der Beauftragung von Nachunternehmern

Bei der Ausführung von Bauarbeiten arbeitet die STRABAG-Gruppe oftmals mit Nachunternehmern und anderen Vertragspartnern zusammen. Dabei besteht die Gefahr, dass einzelne Nachunternehmer und Vertragspartner die übertragenen Arbeiten mangelhaft oder nicht rechtzeitig ausführen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Nachunternehmer oder Vertragspartner, etwa aufgrund von Insolvenz, ausfällt. Maßnahmen zur Ersatzbeschaffung sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden und führen zu Bauverzögerungen, die die STRABAG-Gruppe gegenüber dem Auftraggeber zu möglichen Pönalzahlungen verpflichten. Derartige Probleme mit Nachunternehmern können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.6 Risiko der Abhängigkeit von bestimmten Kunden

Die STRABAG-Gruppe führt Großprojekte oftmals im Auftrag großer Privatunternehmen oder der öffentlichen Hand aus. Insbesondere im öffentlichen Bereich ist die Anzahl der Auftraggeber beschränkt. Dadurch ist die STRABAG-Gruppe zum Teil von diesen Auftraggebern abhängig. Öffentliche Aufträge sind einer Reihe politischer Zielvorstellungen und schwankender Budgetrestriktionen unterworfen. Weiters erfolgt die Auftragsvergabe, insbesondere durch die öffentliche Hand, durch aufwändige und für die Bewerber kostenintensive Vergabeverfahren, die zum Teil von Intransparenz, Bürokratie, politischer Bevorzugung und vereinzelt auch von Korruption geprägt sind. In einigen der EU-Mitgliedstaaten hängt die Auftragsvergabe im Infrastrukturbereich ganz oder teilweise von der Verfügbarkeit der EU-Förderungen ab. Diese Faktoren können negativen Einfluss auf die Auftragslage und somit eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.7 Risiko in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE) mit anderen Bauunternehmen

Grundsätzlich werden in der Bauindustrie Arbeitsgemeinschaften ("ARGE") eingegangen, unter anderem, um die erforderlichen (personellen, sachlichen) Kapazitäten oder technischen Kompetenzen der Partner zu bündeln und auch zur Risikoreduktion durch Verteilung der Projektrisiken

auf die ARGE-Partner. Gerade deshalb besteht aber bei Ausscheiden eines ARGE-Partners, etwa wegen Insolvenz, ein besonderes Risiko für die verbleibenden ARGE-Partner. In den Bereichen Tiefbau, Hochbau und Straßenbau sind Gesellschaften der STRABAG-Gruppe, wie andere Bauunternehmen auch, häufig an Arbeitsgemeinschaften zur Ausführung von Bauprojekten beteiligt. Nach österreichischem Recht, aber auch nach dem Recht anderer Länder wie etwa Deutschland, haften die Beteiligten an einer ARGE gesamtschuldnerisch für die zu erbringende Bauleistung und allen damit verbundenen Verbindlichkeiten. Im Außenverhältnis sind die Gesellschaften der STRABAG-Gruppe daher auch für Schäden haftbar, die durch andere ARGE-Beteiligte (oder mittelbar durch deren Ausscheiden aus der ARGE) verursacht werden. Diese Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.8 Risiko einer mangelhaften oder verzögerten Bauausführung

Bauprojekte müssen regelmäßig innerhalb eines vom Auftraggeber vorgegebenen engen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden. Insbesondere bei ungünstiger Witterung, unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Bauausführung oder Verzögerungen des Baubeginns besteht das Risiko, dass die STRABAG-Gruppe den vertraglich vorgegebenen zeitlichen Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht einhalten kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die nicht gesondert vergütet werden. Mitunter wird die Abnahme insgesamt verweigert. In diesen Fällen sehen Vertragsbedingungen regelmäßig eine Haftung der STRABAG-Gruppe vor, die zum Teil verschuldensunabhängig eintritt. Zusätzlich werden häufig Konventionalstrafen für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vereinbart. Konventionalstrafen stellen einen pauschalierten Schadenersatz dar, der oftmals nicht oder nicht zur Gänze an mitverantwortliche Nachunternehmer und Lieferanten überwältigt werden kann. Da die STRABAG-Gruppe häufig vertraglich zur Vorleistung verpflichtet ist, besteht des Weiteren das Risiko einer Geltendmachung von Einreden seitens des Auftraggebers. Adäquate Sicherheitsleistungen in diesem Zusammenhang können nicht immer vereinbart werden. Eine Häufung derartiger, von der STRABAG-Gruppe nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.9 Risiko aus Gesetzes- und Vertragsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf Kartellabsprachen

Die STRABAG-Gruppe ist rechtlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere in den Bereichen Kartellrecht, Anti-Korruption, Geldwäsche und Sanktionen, aber auch darüber hinaus, gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften jener Staaten zu verstoßen, in denen sie tätig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der STRABAG-Gruppe an privaten und öffentlichen Ausschreibungen, an denen nur eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern teilnehmen. In diesen Konstellationen kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Fälle von Korruption auftreten oder Kartellbehörden, Wettbewerber oder Kunden kartellrechtlich relevante Absprachen zwischen den Bietern vermuten und entsprechende Maßnahmen einleiten. Im Besonderen stehen große öffentliche Ausschreibungsverfahren in der Baubranche, an denen die STRABAG-Gruppe regelmäßig teilnimmt, in den letzten Jahren im verstärkten Ermittlungsfokus der Behörden (insbesondere Wettbewerbsbehörden) und werden vermutlich auch zukünftig in diesem stehen. Es besteht daher das Risiko, dass die STRABAG-Gruppe in kartellrechtliche Verfahren und

Untersuchungen einbezogen wird. Trotz intensiven unternehmensinternen Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung von illegalen Geschäftspraktiken kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese Regelungen Compliance-Verstöße nicht umfassend verhindern und Compliance-Vorgaben nicht eingehalten werden. Sollten kartellrechtliche Zuwiderhandlungen oder sonstige rechtswidrige Handlungen durch die STRABAG-Gruppe (oder einzelner Mitarbeiter der STRABAG-Gruppe) festgestellt werden, kann dies für die STRABAG-Gruppe erhebliche vermögensrechtliche Konsequenzen (Geldbußen, Schadenersatzpflichten und sonstige Sanktionen) haben und kann zu Reputationsschäden führen. Auch ein Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen (öffentlichen) Vergabeverfahren kann damit verbunden sein. Diese Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die STRABAG-Gruppe ist und war bereits Gegenstand kartellrechtlicher und strafrechtlicher Untersuchungen und Verfahren. Neben einer substantiellen kartellrechtlichen Geldbuße drohen daraus auch (erhebliche) zivilrechtliche Schadenersatzpflichten (insbesondere gegenüber öffentlichen Auftraggebern, aber auch anderen Bauherren). In strafrechtlichen Verfahren und zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren können auf die STRABAG-Gruppe weitere Kosten (intern und extern) zukommen, insbesondere Schadenersatzzahlungen oder gegebenenfalls Vergleichszahlungen und auch Zahlungen aufgrund von Regressforderungen sowie Verfahrenskosten. Das kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ebenso besteht das Risiko, dass es im Rahmen der Abrechnung erbrachter Bauleistungen zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen kann. Die STRABAG-Gruppe ist schon im üblichen Geschäftsverlauf von einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten mit zum Teil hohen Streitwerten betroffen, deren Ausgang oftmals nur schwer einzuschätzen ist, die nicht selten lange Zeit in Anspruch nehmen und auch nicht erfolgreich für die STRABAG-Gruppe enden können.

Materialisieren sich eines oder mehrere dieser Risiken, so kann dies zu Strafen/Geldbußen, Schadenersatzforderungen, Reputationsschäden sowie Aufwendungen und Forderungsausfällen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.10 Risiko eines unzureichenden Risikomanagements oder internen Kontrollsystems

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der STRABAG-Gruppe sollen die Bewertung, Vermeidung und Verringerung von Risiken unterstützen, die das Geschäft der STRABAG-Gruppe gefährden. Zu den operativen Risiken der STRABAG-Gruppe gehören insbesondere komplexe Risiken im Zusammenhang mit der Auswahl und Durchführung von Bauprojekten. Die Wirksamkeit eines jeden Risikomanagements und internen Kontrollsystems unterliegt inhärenten Beschränkungen. Dazu gehört die Möglichkeit menschlichen Versagens und die Umgehung oder Außerkraftsetzung des Systems. Aufgrund der Besonderheiten des Baugewerbes können beispielsweise Einzelrisiken wie Verluste bei einem Bauvorhaben nur mit Verzögerung erkannt werden. Weitere Risiken sind Risiken aus Verstößen gegen interne Richtlinien und gegen geltendes Recht oder strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeiter der STRABAG-Gruppe oder durch beauftragte Dritte wie Nachunternehmer oder Dienstleister und deren Mitarbeiter. Sollte sich eines dieser Risiken

verwirklichen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.11 Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Risiken

Die Gesellschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der STRABAG-Gruppe unterliegen laufend abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen und Umsatzsteuernachschaun. Im Ausland haben in zahlreichen Ländern abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Prüfungen stattgefunden oder finden noch statt. Diese ausländischen Steuer- und Sozialversicherungsrechtsprüfungen erfolgen durch die im jeweiligen Land lokal zuständige Abgaben- und Sozialversicherungsbehörde und werden weiterhin laufend durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass die in- und ausländischen Gesellschaften sowie die ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der STRABAG-Gruppe Steuer- und Sozialversicherungsrisiken vergangener Jahre nicht erkannt oder nicht entsprechend eingeschätzt haben, was im Einzelfall zu Nachzahlungstatbeständen und daraus resultierenden Abgaben- und Sozialversicherungsnachforderungen für die betreffenden Zeiträume samt Zinsen und Strafzuschlägen führen könnte. Sollten Steuer- und Sozialversicherungsrisiken nicht erkannt oder entsprechend eingeschätzt und adressiert worden sein, können die STRABAG-Gruppe Bußgelder und Strafen treffen. Die genannten Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.12 IT-Risiken

Die zunehmende Digitalisierung birgt Risiken und Gefahren, denen die STRABAG-Gruppe ausgesetzt ist. IT-Risiken können sich unter anderem in Systemausfällen oder Missbrauch von Daten manifestieren. IT-Risiken erfassen bestehende oder künftige Risiken von Verlusten aufgrund der Unzweckmäßigkeit oder des Versagens der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können. Darunter kann das Risiko aus IT-Verfügbarkeit und -Kontinuität, IT-Sicherheit, IT-Änderungen, IT-Datenintegrität und IT-Auslagerungen fallen. Jede Störung oder jeder Ausfall eines oder mehrerer IT-Systeme der STRABAG-Gruppe kann erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der STRABAG-Gruppe haben. Jeder unbefugte Zugriff Dritter auf die Systeme der STRABAG-Gruppe kann auch dazu führen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden und/oder diese IT-Systeme nicht oder nicht in dem für die Nutzung durch die STRABAG-Gruppe erforderlichen Umfang zugänglich sind. Cyber-Attacken Dritter können zum vollständigen Verlust von Daten der STRABAG-Gruppe führen. Jeder Datenmissbrauch oder die Verletzung der IT-Sicherheit könnte dem Ruf der STRABAG-Gruppe schaden und die STRABAG-Gruppe einer nicht oder nicht vollständig versicherten Haftung aussetzen, das Risiko einer behördlichen Überprüfung erhöhen und die STRABAG-Gruppe in Verfahren verwickeln, die die Verhängung erheblicher Strafen und Bußgelder oder Schadenersatzzahlungen zur Folge haben kann. Der Eintritt von IT-Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.13 Risiko von Altlasten und sonstigen Umweltbeeinträchtigungen

Die Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe unterliegt verschiedenen umweltrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken können. Es ist nicht auszuschließen, dass Schäden, Verunreinigungen und Altlasten festgestellt werden, die durch die STRABAG-Gruppe beseitigt werden müssen. Eine Haftung der STRABAG-Gruppe könnte sich außerdem aus der Verunreinigung von Grundstücken ergeben, die nicht der STRABAG-Gruppe gehören, etwa bei der Ausführung von Bauarbeiten auf Liegenschaften Dritter. Außerdem könnte die STRABAG-Gruppe aufgrund sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften eine zusätzliche Kostenlast treffen, zum Beispiel aufgrund immissions-, emissions- oder abfallrechtlicher Bestimmungen. Von der STRABAG-Gruppe zu tragende Kosten für Grundstückssanierungen oder sonstige umweltrechtlich notwendige Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.14 Risiko der Änderung von baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards

Die STRABAG-Gruppe ist einer Vielzahl von zunehmend strenger werdenden baurechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Standards in jenen Ländern unterworfen, in denen die STRABAG-Gruppe tätig ist. Die Gesetze, Verordnungen und Standards regeln sowohl einzuhaltende technische Standards als auch Arbeitsabläufe und beziehen sich unter anderem auf die Bauausführung, die Feuersicherheit, die Verwendung giftiger Substanzen, die Abfallentsorgung und die Sicherheit. Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht hohe Kosten und setzt die STRABAG-Gruppe Haftungsrisiken aus. Zusätzliche gesetzliche Pflichten können in der Zukunft eingeführt werden, die die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften weiter erhöhen würden. Neue Vorschriften können es für die STRABAG-Gruppe erforderlich machen, Maschinen neu anzuschaffen, bestehende Anlagen neu auszustatten, die Bauführungen und Produkte neu zu gestalten oder andere signifikante Ausgaben zu tätigen. Die Nichteinhaltung von bestehenden oder zukünftigen Vorschriften oder Standards können auch Schadenersatzansprüche oder Strafen gegen die STRABAG-Gruppe oder den Verlust von Marktanteilen zur Folge haben. Die genannten Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.15 Personalrisiken

Der geschäftliche Erfolg der STRABAG-Gruppe hängt in erheblichem Maße von ihren Fachkräften und ihren Führungskräften ab. Qualifizierte Mitarbeiter sind vor allem deshalb für den Erfolg der STRABAG-Gruppe von großer Bedeutung, weil sie aufgrund ihrer Erfahrung in der Lage sind, mögliche Risiken bei der Projektanbahnung und Projektdurchführung frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Es ist nicht sicher, dass es der STRABAG-Gruppe gelingen wird, ihre Fach- und Führungskräfte langfristig an das Unternehmen zu binden oder im Falle des Verlustes eines oder mehrerer dieser Mitarbeiter geeignete Nachfolger zu annehmbaren Konditionen zu finden. Wesentliche Personalrisiken sind Engpässe in der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtliche Risiken. Personalrisiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.16 Risiken im Zusammenhang mit Finanzierungen und Avalen

Im Projektgeschäft besteht standardmäßig ein hoher Finanzierungsbedarf im Working Capital (Nettoumlaufvermögen), weil neben dem Rückgang von Anzahlungen von Kundenseite teilweise eine Vorfinanzierung des jeweiligen Projekts verlangt wird. Darüber hinaus kann sich ein weiterer Finanzierungsbedarf durch Erweiterungsinvestitionen ergeben. Die STRABAG-Gruppe setzt bei Finanzierungsbedarf auf Anleihen, Bankkredite, Schuldscheindarlehen und andere Kreditfinanzierungen. Die STRABAG-Gruppe ist auf die Verfügbarkeit von Avalen angewiesen. Die bauoperative Tätigkeit erfordert die laufende Bereitstellung von Bereitstellungs-, Vertragserfüllungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien und -bürgschaften. Sollten keine ausreichenden Finanzierungen und Avale oder diese nicht zu entsprechenden Konditionen zur Verfügung stehen, könnte die STRABAG-Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Geschäftstätigkeit angemessen zu finanzieren und ihre Geschäfte und Projekte nicht oder nicht in der gewünschten Geschwindigkeit oder zukünftige Investitionen oder Akquisitionen effizient durchzuführen. Sollte die STRABAG-Gruppe nicht in der Lage sein, ausreichende Finanzierungen oder Avale zu erhalten oder sollten bestehende Finanzierungen und Avale in der Zukunft nicht refinanziert oder erneuert werden können, insbesondere nicht zu entsprechenden Konditionen, oder sollten unvorhersehbare Zahlungen erforderlich werden oder andere Ereignisse eintreten, wie etwa eine Bankenkrise, kann dies die Finanzierung der Geschäftstätigkeit und die Liquiditätsplanung der STRABAG-Gruppe beeinträchtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.17 Risiken einer Änderung, Aussetzung oder Entzug des Ratings von S&P Global Ratings

Die Emittentin verfügt über ein langfristiges Investment Grade Rating von BBB/Stable (BBB/Stabiler Ausblick) von S&P Global Ratings. Die von Rating-Agenturen zugewiesenen Ratings sind ein Indikator für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Je niedriger das zugewiesene Rating auf der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Das Rating hängt unter anderem von der Erfüllung relevanter Kennzahlen durch die STRABAG-Gruppe sowie der Risikoeinschätzung durch die Ratingagentur ab. Ratingagenturen können ihre Ratings auch kurzfristig ändern, aussetzen oder ihre Ratings kurzfristig zurückziehen. Eine Änderung, Aussetzung oder der Entzug des Ratings kann sich negativ auf die Finanzierungs- und Avalkosten und die Fähigkeit, den Finanzierungs- bzw. Avalbedarf der STRABAG-Gruppe zu decken, auswirken und damit die zukünftige Rentabilität der Emittentin sowie die Umsetzung des Geschäftsplans negativ beeinflussen. Eine Änderung, Aussetzung oder der Entzug eines Ratings beeinflusst auch den Zugang zu den Kapitalmärkten, was sich auf die Fähigkeit der STRABAG-Gruppe zur Beschaffung von Finanzmitteln an Fremd- und Eigenkapitalmärkten auswirken kann. Der Eintritt dieser Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.18 Zinsrisiko und Währungsänderungsrisiko

Die STRABAG-Gruppe unterliegt Zins- und Währungsänderungsrisiken. Das Zinsrisiko besteht in der Gefahr steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen aus Finanzpositionen, die sich aus einer nachteiligen Veränderung der Marktzinsen ergeben, da Finanzinstrumente sowohl aktiv- als auch

passivseitig vor allem variabel verzinst sind. Änderungen des Zinsniveaus könnten sich nachteilig auf die Geschäftsaussichten und die finanzielle Lage der Emittentin auswirken.

Das Währungsänderungsrisiko äußert sich einerseits in Wechselkursschwankungen zwischen dem Zeitpunkt einer Auftragsvergabe und den jeweiligen Einzelfälligkeiten daraus resultierender Zahlungen. Andererseits unterliegt die STRABAG-Gruppe dem Risiko unterjähriger Veränderungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und den Währungen, in denen die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften außerhalb des Euro-Raums erstellt werden. Ein relativer Anstieg des Euros zu anderen Währungen wirkt sich tendenziell nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der STRABAG-Gruppe aus. Darüber hinaus können Wechselkursschwankungen die Vergleichbarkeit der Werte in den Jahresabschlüssen über verschiedene Perioden hinweg beeinträchtigen. Weiters können sich Währungsänderungsrisiken in der STRABAG-Gruppe ergeben, wenn die Auftragswährung von der funktionalen Währung der Gesellschaft abweicht. Die geplanten Einnahmen erfolgen in Auftragswährung (z. B. Euro oder US-Dollar), während ein wesentlicher Teil der damit zusammenhängenden künftigen Ausgaben in Landeswährung erfolgt. Diese Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.19 Risiko unzureichender Versicherungsdeckung

Die STRABAG-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des von ihr abgeschlossenen Versicherungsschutzes zur Deckung der aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Generell umfasst der Versicherungsschutz verschiedene geschäftstypische Haftungsrisiken. Das rein unternehmerische Risiko der STRABAG-Gruppe ist nicht versichert. Es ist möglich, dass Schäden und Verluste entstehen, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten der STRABAG-Gruppe Schäden entstehen, für die kein oder nur ein limitierter Versicherungsschutz besteht, insbesondere bei Schadensfällen oder Verzögerungen bei der Ausführung von Bauarbeiten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.3.20 Risiko unterschiedlicher und sich erst entwickelnder Rechtssysteme

Außereuropäische Märkte verfügen zum Teil über Rechtssysteme, die nicht immer mit jenen in Westeuropa vergleichbar sind. Die in den betroffenen Ländern angewandten Rechtsvorschriften können sich somit maßgeblich von jenen unterscheiden, mit denen die STRABAG-Gruppe in europäischen Märkten konfrontiert ist. Bei Bauaufträgen ist eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu beachten, insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Bauvorschriften sowie der Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards. Diese Vorschriften beeinflussen die Kosten, die mit der Umsetzung von Bauaufträgen verbunden sind, und wirken sich daher auf die Kalkulation eines Bauauftrages aus. Verwirklichen sich Risiken im Hinblick auf diese Rechtssysteme, weil sich etwa herausstellt, dass bestimmte Vorschriften anders ausgelegt werden, als dies in europäischen Rechtssystemen der Fall wäre, kann es sein, dass die STRABAG-Gruppe ihre Bauleistungen nicht kostendeckend erbringen kann. Darüber hinaus können Länder eine Vielzahl an Steuergesetzen aufweisen, die von zentralstaatlichen und lokalen Gesetzgebern und Behörden erlassen wurden. Diese Steuergesetze können erst seit kurzem in Kraft getreten sein oder unklare oder keine Durchführungsvorschriften aufweisen. Oftmals fehlt eine entsprechende Verwaltungspraxis oder

Rechtsprechung. Weiters können die Steuergesetze in immer kürzer werdenden zeitlichen Abständen geändert oder nachträglich anders interpretiert werden, was zu Nachteilen für die STRABAG-Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit führen kann. Diese Faktoren (sowie auch andere Faktoren, wie insbesondere auch politische Instabilitäten), die Einfluss auf die Rechtssysteme in den gegenwärtigen und zukünftigen Märkten der STRABAG-Gruppe haben, vergrößern die Risiken und Unsicherheiten, die mit der Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe in diesen Ländern verbunden sind. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.4 Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur der Emittentin und der Aktionärsstruktur

7.4.1 Risiko der Holdingtätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist selbst nicht operativ tätig. Sie ist eine Holdinggesellschaft, die abgesehen von ihren Beteiligungen über kein wesentliches Vermögen verfügt. Als Holdinggesellschaft ist die Emittentin auf die Zuführung von Liquidität und Ausschüttungen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern zu bedienen. Ihre Liquidität und Ausschüttungsfähigkeit ist insoweit von der Ertragslage ihrer Beteiligungsgesellschaften abhängig. Diese hängt von künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen, ab. Die Ausschüttung von Dividenden an Aktionärinnen und Aktionäre setzt ausreichend ausschüttbaren Bilanzgewinn und Liquidität der Emittentin voraus. Sollte es zu Verzögerungen bei der Ausschüttung von Beteiligungsgesellschaften an die Emittentin kommen oder sollten solche Ausschüttungen unterbleiben, könnte dies, ungeachtet bestehender Kreditlinien sowie des konzernweiten Cash-Poolings, nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Ausschüttungsfähigkeit der Emittentin haben, was ihre Fähigkeit, Ausschüttungen zu tätigen und Verbindlichkeiten zu begleichen beeinträchtigen könnte. Diese Risiken und insbesondere der Entfall von Dividendenausschüttungen können nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

7.4.2 Risiken aus der Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“ für die Geschäftstätigkeit

MKAO „Rasperia Trading Limited“ hält derzeit 28.500.001 Stück Stammaktien der Emittentin, entsprechend rund 27,78% des Grundkapitals der Emittentin, darin enthalten auch die Namensaktie Nr. 2, mit der ein satzungsmäßiges Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat verbunden ist. MKAO „Rasperia Trading Limited“ wird von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert. Als Rechtsfolge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska in die Sanktionsliste der EU (Anhang I, Nr. 929, Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 („**EU-Sanktionsverordnung**“)), die am 08.04.2022 erfolgte, sind die von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen Aktien gemäß Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung eingefroren und die Rechte aus diesen Aktien ruhen. Ungeachtet dessen begründet die bestehende Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“ relevante Nachteile und Risiken für die Emittentin. Finanzierende Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen messen der mittelbaren Beteiligung von Herrn Oleg Deripaska vor allem auch aus Compliance-Gründen eine wesentliche Bedeutung zu. Steigende Know-Your-Customer (KYC) und Compliance-Anforderungen können sich nachteilig auf die Finanzierungssituation und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin

auswirken. Wertpapieranalysten schätzen die Beteiligung und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten als Risikofaktor für die Emittentin und die Aktie der Emittentin ein. Auch ist die Beteiligung bei Auftragsvergaben, insbesondere in Märkten mit regionaler Nähe zur Ukraine, nachteilig und kann – offen oder verdeckt – eine Zuschlagserteilung erschweren oder vereiteln. Die Emittentin steht insbesondere wegen der über 25%-Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“, die von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert wird, permanent auf dem Prüfstand von Auftraggebern (Kunden), internationalen finanzierenden Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, wobei gerade die Beteiligung über der 25%-Schwelle für die Marktwahrnehmung besonders kritisch ist, da in verschiedenen Rechtsmaterien an diese Schwelle angeknüpft wird (insbesondere wirtschaftliches Eigentum gemäß Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, gesellschaftsrechtliche Sperrminorität, Investitionskontrollgesetz). Entsprechend knüpfen regelmäßig auch Compliance-Anforderungen an diese Schwelle an. Auftraggeber (Kunden), internationale finanzierende Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sehen die Beteiligung von Herrn Oleg Deripaska kritisch. Deren Einschätzung, auch allein aus Compliance-Gesichtspunkten, kann rasch eine bestehende Geschäftsbeziehung beeinträchtigen oder eine zukünftige Geschäftsbeziehung verhindern. Durch den andauernden Krieg in der Ukraine steigt die Sensibilität gegenüber Gesellschaften mit (mittelbarer) russischer Beteiligung und damit auch das Reputationsrisiko der Emittentin aufgrund der Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“. Durch die Reduktion des eingefrorenen Anteils der MKAO „Rasperia Trading Limited“ an der Emittentin von derzeit rund 27,78% auf unter 25% sollen Nachteile und Risiken für die Emittentin aus der von Herrn Oleg Deripaska kontrollierten Beteiligung reduziert werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich derartige Nachteile und Risiken für die Emittentin auch weiterhin aus einer entsprechend reduzierten Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“ ergeben, die sich negativ auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können.

7.4.3 Risiken aus den Anfechtungsklagen von MKAO „Rasperia Trading Limited“

MKAO „Rasperia Trading Limited“ hält 28.500.001 Stück Stammaktien der Emittentin, entsprechend rund 27,78% Anteil des Grundkapitals, darin enthalten auch die Namensaktie Nr. 2, mit der ein satzungsmäßiges Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat verbunden ist. Als Rechtsfolge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska in die Sanktionsliste der EU (Anhang I, Nr. 929, EU-Sanktionsverordnung), die am 08.04.2022 erfolgte, sind die von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gehaltenen Aktien gemäß Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung eingefroren und die Rechte von MKAO „Rasperia Trading Limited“ aus diesen Aktien ruhen. Bereits am 15.3.2022 – zu diesem Zeitpunkt hatten mit Großbritannien und Kanada zwei für die Emittentin wichtige Märkte Sanktionen gegen Herrn Oleg Deripaska verhängt – hat der Vorstand der Emittentin beschlossen, keine Dividende an MKAO „Rasperia Trading Limited“ auszubezahlen, um möglichen Schaden von der Emittentin abzuwenden. Die Emittentin hat sämtliche Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Sanktionen sicherzustellen und eine auch nur indirekte Einflussnahme durch Herrn Oleg Deripaska auf die Emittentin zu unterbinden. Entsprechend hat die Emittentin MKAO „Rasperia Trading Limited“ zu den Hauptversammlungen im Jahr 2022 (außerordentliche Hauptversammlung am 5.5.2022 und ordentliche Hauptversammlung am 24.6.2022) sowie auch zur ordentlichen Hauptversammlung vom 16.6.2023 nicht zugelassen. In der außerordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2022 ist das von MKAO „Rasperia Trading Limited“ entsandte Aufsichtsratsmitglied, Herr Thomas Bull, abberufen worden. Aufgrund der 27,78%-Beteiligung von MKAO „Rasperia Trading Limited“, die von Herrn Oleg

Deripaska kontrolliert wird, waren diese Maßnahmen unumgänglich, um die Emittentin und ihre öffentliche Reputation vor Schaden zu bewahren bzw. diesen zu minimieren.

MKAO „Rasperia Trading Limited“ bestreitet hingegen sowohl das sanktionsrechtliche Einfrieren der Aktien und auch ein daraus resultierendes (vollständiges) Stimmrechtsruhen und führt Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse zur Abberufung des mit der Namensaktie Nr. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds, Entlastung von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratswahlen und zu Ermächtigungen betreffend Erwerb und Veräußerung eigener Aktien (LG Klagenfurt, 27 Cg 13/22y und 49 Cg 63/22p) und gegen Beschlüsse der 19. ordentlichen Hauptversammlung vom 16.6.2023 zu Tagesordnungspunkt 7 (Kapitalberichtigung, Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen, Kapitalherabsetzung zur Ausschüttung und Sachkapitalerhöhung) (LG Klagenfurt, 21 Cg 20/23k). Mit dieser Anfechtungsklage hat MKAO „Rasperia Trading Limited“ auch ein Antrag auf einstweilige Verfügung verbunden, dass der Emittentin und den Vorstandsmitgliedern der Emittentin verboten werde, die Beschlüsse der 19. ordentlichen Hauptversammlung vom 16.6.2023 zu Tagesordnungspunkt 7 umzusetzen. Mit Beschluss vom 7.8.2023 des Landesgerichts Klagenfurt zu 21 Cg 20/23k ist dieser Antrag abgewiesen worden. MKAO „Rasperia Trading Limited“ hat gegen den Beschluss Rekurs erhoben.

Mit Urteil vom 22.6.2023 des Landesgerichts Klagenfurt zu 49 Cg 63/22p ist die Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ zu den Beschlüssen der 18. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 24.6.2022 (Entlastung von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratswahlen und zu Ermächtigungen betreffend Erwerb und Veräußerung eigener Aktien) abgewiesen worden und bestätigt worden, dass die Emittentin die Aktionärin MKAO „Rasperia Trading Limited“ als Rechtsfolge der EU-Sanktionsverordnung zu Recht von der Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossen und ihr das damit verbundene Stimmrecht verwehrt hat. MKAO „Rasperia Trading Limited“ hat gegen das Urteil Berufung erhoben.

Mit Urteil vom 8.7.2023 des Landesgerichts Klagenfurt zu 27 Cg 13/22y ist die Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ zu den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 5.5.2022 (Abberufung des mit der Namensaktie Nr. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds) abgewiesen worden und wiederum bestätigt worden, dass die Emittentin die Aktionärin MKAO „Rasperia Trading Limited“ als Rechtsfolge der EU-Sanktionsverordnung zu Recht von der Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossen und ihr das damit verbundene Stimmrecht verwehrt hat. Es ist davon auszugehen, dass MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen das Urteil Berufung erheben wird.

Die weitere Dauer der Verfahren ist derzeit nicht abschätzbar. Die Verfahren führen daher längerfristig zu Unsicherheiten in Bezug auf die Emittentin und verursachen auch Kosten und binden gewisse Managementressourcen. Sollten die Gerichte über die Reichweite und Wirkung der EU-Sanktionen in weiterer Folge rechtskräftig anders entscheiden als es die Emittentin erwartet und MKAO „Rasperia Trading Limited“ mit Anfechtungsklagen Erfolg haben, ergeben sich durch ein von MKAO „Rasperia Trading Limited“ entsendetes Aufsichtsratsmitglied bedeutende Reputationsrisiken für die Emittentin. Bei Entsendung eines Aufsichtsratsmitglied durch MKAO „Rasperia Trading Limited“ sowie der dann erforderlichen Zulassung von MKAO „Rasperia Trading Limited“ zur Stimmrechtsausübung in Hauptversammlungen besteht das Risiko, dass in Bezug auf die STRABAG-Gruppe die Möglichkeit

einer auch nur indirekten Einflussnahme durch Herrn Oleg Deripaska angenommen wird, was – auch ungeachtet dessen, dass die Emittentin im rechtlichen Rahmen weiterhin keine Einflussnahme zulassen würde – nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der STRABAG-Gruppe und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Zu den bestehenden Rückabwicklungsrisiken aufgrund der Anfechtungsklage von MKAO „Rasperia Trading Limited“ gegen die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.6.2023 zur Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung sowie Sachkapitalerhöhung siehe nachstehend den Risikohinweis unter Punkt 7.6.2.

7.4.4 Risiken aus den Gläubigerschutzbestimmungen bei Kapitalherabsetzungen und Bedingung des Ausschüttungsanspruchs aus der Kapitalherabsetzung

Die Kapitalmaßnahmen umfassen zwei ordentliche Kapitalherabsetzungen (§§ 175 ff AktG), einerseits zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und andererseits die ordentliche Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre. Die Ausschüttungsansprüche an die Aktionärinnen und Aktionäre stehen (unter anderem) unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen für den Kapitalherabsetzungsbetrag gemäß § 178 Abs 2 AktG erfüllt sind. Als Folge der Eintragung einer Kapitalherabsetzung in das Firmenbuch haben Gläubiger der Emittentin Ansprüche auf Sicherheitsleistungen gegen die Emittentin. Nach § 178 Abs 1 AktG ist Gläubigern, deren Forderungen vor der Eintragung der Kapitalherabsetzung begründet worden sind, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Eintragung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Emittentin ist verpflichtet, berechnete Sicherheitsleistungsansprüche von Gläubigern zu erfüllen. Nach § 178 Abs 3 AktG ist das Recht der Gläubiger, Sicherheitsleistung zu verlangen, unabhängig davon, ob Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals geleistet werden. Eine Auszahlung des Ausschüttungsanspruchs (in bar oder in Form neuer Aktien) an die Aktionärinnen und Aktionäre auf Grund der Kapitalherabsetzung zur Ausschüttung gemäß § 178 Abs 2 AktG darf erst geleistet werden, (i) nachdem seit der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses in das Firmenbuch sechs Monate verstrichen sind, und (ii) Gläubigern mit berechtigten Sicherheitsleistungsansprüchen, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist. Die Erfüllung von berechtigten Sicherheitsleistungsansprüchen kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

7.5 Risiken in Bezug auf das Angebot und die Abwicklung des Angebots

7.5.1 Risiken im Zusammenhang mit der Umbuchung der bestehenden Aktien in eine eigene ISIN bei Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien, insbesondere der Illiquidität des Börsehandels dieser Aktien

Aktionärinnen und Aktionäre sind in Bezug auf die bestehenden Aktien, für die sie die Ausschüttung in Form von Aktien wählen, während der Bezugsfrist vorübergehend in ihrer Dispositionsbefugnis zur Gänze beschränkt, weil diese Aktien von der Depotbank des Aktionärs ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Bezugs- und Abtretungserklärung gesperrt gehalten werden und erst nach Umbuchung auf die getrennte ISIN der Aktien, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Bezugsfrist unter dieser getrennten ISIN an der Wiener Börse handel-

und lieferbar sein werden. Die bestehenden Aktien werden ab dann unter zwei verschiedenen ISINs geführt, und die Trennung der bestehenden Aktienbestände wird bis zur Lieferung der neuen Aktien bei Durchführung der Kapitalerhöhung oder Scheitern der Durchführung der Kapitalerhöhung aufrechterhalten. Die Kapitalerhöhung kann frühestens nach Ablauf der 6-Monats-Frist nach Eintragung der Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung (§ 178 Abs 2 AktG) durchgeführt werden, somit im März 2024.

Die bestehenden Aktien, die unter der gesonderten ISIN geführt werden, werden nur im Marktsegment Standard Market Auction (Auktionshandel) und nicht im Fließhandel gehandelt werden können. Für den Handel in den bestehenden Aktien der Emittentin (ISIN AT000000STR1) erfolgt derzeit von der Raiffeisen Bank International AG, der Erste Group Bank AG sowie der Société Générale S.A. eine „Liquiditätsbetreuung“ als Market Maker im Fließhandel. Für die im Handelsverfahren Auktionshandel unter der gesonderten ISIN geführten Aktien der Emittentin ist es offen, ob und in welchem Ausmaß eine Betreuung in der Auktion erfolgen wird. Auch aus diesem Grund ist es für diese Aktien in besonderem Maße unsicher, ob ein liquider Markt bestehen wird und eine marktkonforme Preisbildung an der Börse erfolgt, sodass ein besonderes Risiko für Aktionärinnen und Aktionäre besteht, diese Aktien während dieser Zeit nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse veräußern zu können und Aktionärinnen und Aktionäre daher allenfalls auf andere Veräußerungsmöglichkeiten außerhalb der Börse angewiesen sind. Dies kann mit einem maßgeblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein, und es besteht das Risiko, dass gar keine Veräußerung möglich ist. Die Trennung der Aktienbestände kann sich auch nachteilig auf Kriterien auswirken, die zur Einbeziehung der Aktie der Emittentin in den ATX (Austrian Traded Index) an der Wiener Börse erforderlich sind. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

7.5.2 Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien ist unwiderruflich und verpflichtet zum Bezug des Ausschüttungsbetrags in neuen Aktien

Eine Wahl von Aktionärinnen und Aktionären zum Erhalt des Ausschüttungsbetrags in neuen Aktien der Emittentin ist unwiderruflich. Die Ausübung des Wahlrechts führt zur Abtretung des bedingten Ausschüttungsanspruchs an die Abwicklungsstelle. Mit den abgetretenen Ausschüttungsansprüchen wird in weiterer Folge die Abwicklungsstelle die Sacheinlage durch Verzicht auf diese Ausschüttungsansprüche zur ordentlichen Kapitalerhöhung zur Ausgabe der neuen Aktien der Emittentin aufbringen. Nach einer Ausübung des Wahlrechts kann die Aktionärin bzw. der Aktionär daher auch nicht mehr über den Ausschüttungsanspruch verfügen. Bei Durchführung der Sachkapitalerhöhung erhält die Aktionärin bzw. der Aktionär in Bezug auf die bestehenden Aktien, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, neue Aktien und keine Ausschüttung in bar. Die neuen Aktien werden zu dem von der Hauptversammlung beschlossenen Bezugspreis (EUR 36,20 je neuer Aktie) ausgegeben. Der Bezugspreis ist anhand eines Unternehmenswertes der Emittentin mit Bewertungsstichtag zum Tag der Hauptversammlung ermittelt worden. Die Anzahl der neuen Aktien im Verhältnis zum eingesetzten Ausschüttungsbetrag ist fix. Die Aktionärinnen und Aktionäre tragen daher das Risiko, dass sich der Unternehmenswert der Emittentin und/oder der Wert der auszugebenden neuen Aktien der Emittentin verringert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

7.5.3 Risiko des Entfalls des Bezugsrechts (Wahlrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre

Die sich aus dem Abwicklungsstellenvertrag ergebenden Verpflichtungen der Abwicklungsstelle zum Abschluss eines Vertrags zur Aufbringung der Sacheinlage und zur Zeichnung der neuen Aktien und damit zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung stehen unter bestimmten vereinbarten Bedingungen und Zusicherungen. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, den mit der Emittentin abgeschlossenen Abwicklungsstellenvertrag zu kündigen, wenn diese Bedingungen und Zusicherungen nicht (rechtzeitig) erfüllt werden. Auch die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, den Abwicklungsstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung des Abwicklungsstellenvertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch oder im Falle des Abbruchs des Bezugsangebots entfällt das Bezugsrecht (Wahlrecht) der Aktionärinnen und Aktionäre. Bei Abbruch des Bezugsangebots wegen nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Bedingungen oder Kündigung des Abwicklungsstellenvertrags werden die im Hauptversammlungsbeschluss festgesetzten Bedingungen des Ausschüttungsanspruchs und die Bedingungen für dessen Auszahlung nicht erfüllt, sodass dieser weder in bar, noch in Form von neuen Aktien ausbezahlt wird, die Aktionärinnen und Aktionäre somit keine Ausschüttung erhalten, und der Betrag gemäß den Festsetzungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16.6.2023 den nicht gebundenen Rücklagen der Emittentin zugeführt wird. Das gilt auch für jenen Betrag an Ausschüttungsansprüchen, auf die allenfalls zur Aufbringung der Sacheinlage der Kapitalerhöhung von der Abwicklungsstelle schon verzichtet wurde. Nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in das Firmenbuch besteht kein solches Beendigungsrecht mehr.

7.5.4 Bezugspreis der neuen Aktien weist einen Aufschlag zum Börsenkurs auf

Die Hauptversammlung der Emittentin hat am 16.6.2023 den Bezugspreis fix mit EUR 36,20 je neuer Aktie beschlossen. Dieser Bezugspreis weist gegenüber dem Tagesschlusskurs der Aktie der Emittentin vom 16.6.2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin) reduziert um den Ausschüttungsbetrag von EUR 9,05, einen Aufschlag auf. Der Tagesschlusskurs zum 16.6.2023 von EUR 39,40 (Wiener Börse) abzüglich des Ausschüttungsanspruchs von EUR 9,05 ergibt EUR 30,35. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Bezugspreis von EUR 36,20 sowohl im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts (Wahlrechts zur Leistung des Ausschüttungsbetrags in neuen Aktien) als auch bei Lieferung der neuen Aktien nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, weiterhin entsprechend über dem dann bestehenden Börsenkurs der Aktien (abzüglich des Ausschüttungsbetrag von EUR 9,05) liegen kann.

7.5.5 Risiko hoher Transaktionskosten und Spesen

Bei der Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien, aber auch dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung der neuen Aktien können Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich und überproportional hoch sein können. Insbesondere jene Aktionärinnen und Aktionäre, die nur über eine geringe Anzahl an bestehenden Aktien verfügen, müssen bedenken, dass die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute oftmals hohe Mindestspesen und Mindesttransaktionskosten verlangen, wodurch sich die Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien erheblich verteuert. Aktionärinnen und Aktionäre werden aufgefordert, sich vor der Wahl

der Ausschüttung in Form von neuen Aktien bei ihrem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

7.5.6 Risiko der Verwässerung der Beteiligungshöhe durch die neuen Aktien

Für Aktionärinnen und Aktionäre, die sich nicht oder nicht in vollem Ausmaß zur Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien entscheiden, besteht durch die Ausgabe der neuen Aktien das Risiko, in der Beteiligungshöhe verwässert zu werden, weil sich durch die Ausgabe der neuen Aktien die Anzahl der Aktien und damit die Anzahl der insgesamt bestehenden Stimmrechte erhöht.

7.6 Risiken in Bezug auf die angebotenen Aktien der Emittentin

7.6.1 Risiken einer Ausgabe der neuen Aktien unter getrennter ISIN, insbesondere der Illiquidität des Börsehandels dieser Aktien

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 hat MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht. Das Verfahren wird voraussichtlich bis zum Zeitpunkt einer Auslieferung der neuen Aktien nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Daher werden die neuen Aktien der Emittentin in einer gesonderten Sammelurkunde verbrieft werden und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter einer gesonderten ISIN ausgegeben werden. Nach Ausgabe der neuen Aktien und deren Börsezulassung werden die neuen Aktien nur unter der gesonderten ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ handelbar und lieferbar sein (siehe dazu Punkt 6.7). Die derzeit bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1) und die neuen Aktien (ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“) werden dann unter verschiedenen ISINs geführt. Diese Trennung erfolgt, damit im Falle einer rechtskräftigen Stattgebung der Anfechtungsklage und der daraus resultierenden notwendigen Rückabwicklung der Kapitalerhöhung die neuen Aktien getrennt von den derzeit bestehenden Aktien der Emittentin eingezogen werden können (siehe dazu den folgenden Risikohinweis). Diese Trennung der Aktienbestände wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens – wobei eine Verfahrensdauer derzeit nicht abschätzbar ist – aufrechterhalten.

Bei der Preis- und Kursbildung der neuen Aktien kann sich das Risiko einer Rückabwicklung (siehe dazu den folgenden Risikohinweis) negativ auswirken. Die neuen Aktien, die unter gesonderter ISIN geführt werden, werden nur im Marktsegment Standard Market Auction (Auktionshandel) und nicht im Fließhandel gehandelt werden können. Für den Handel in den bestehenden Aktien der Emittentin (ISIN AT000000STR1) erfolgt derzeit von der Raiffeisen Bank International AG, der Erste Group Bank AG sowie der Société Générale S.A. eine „Liquiditätsbetreuung“ als Market Maker im Fließhandel. Für die im Handelsverfahren Auktionshandel unter der gesonderten ISIN geführten Aktien der Emittentin ist offen, ob und in welchem Ausmaß eine Betreuung in der Auktion erfolgen wird. Auch aus diesem Grund ist es in besonderem Maße unsicher, ob ein liquider Markt bestehen wird, womit ein Risiko von Kursschwankungen selbst bei geringen Handelsvolumina an der Wiener Börse verbunden ist, und ob eine marktkonforme Preisbildung an der Börse erfolgt, sodass ein besonderes Risiko für Aktionärinnen und Aktionäre besteht, diese Aktien nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse veräußern zu können und Aktionärinnen und Aktionäre daher

allenfalls auf andere Veräußerungsmöglichkeiten außerhalb der Börse angewiesen sind. Dies kann mit einem maßgeblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein und es besteht das Risiko, dass gar keine Veräußerung möglich ist. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

7.6.2 Risiken einer Rückabwicklung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalerhöhung

Gegen die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 16.6.2023 hat MKAO „Rasperia Trading Limited“ eine Anfechtungsklage beim Landesgericht Klagenfurt (GZ 21 Cg 20/23k) eingebracht. Sollte der Anfechtungsklage (§§ 195 ff AktG) gegen den Beschluss zur Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung und/oder der Sachkapitalerhöhung rechtskräftig stattgegeben werden – wobei eine Verfahrensdauer derzeit nicht abschätzbar ist –, führt dies zur Aufhebung der beiden verbundenen Beschlüsse zur Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung sowie der Sachkapitalerhöhung zur Ausgabe der neuen Aktien, und die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung sind als gesetzliche Folge rückabzuwickeln. Mit Wegfall des Beschlusses zur Kapitalherabsetzung ist jene Aktionärin und jener Aktionär, die bzw. der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, gesetzlich zur Leistung des Ausschüttungsbetrags an die Emittentin verpflichtet, der zur Aufbringung der Sachkapitalerhöhung eingesetzt wurde (und zwar auch dann, wenn sie oder er ihre bzw. seine neuen Aktien in der Zwischenzeit verkauft hat). Eine gesetzliche Pflicht zur Rückzahlung des Ausschüttungsbetrags an die Emittentin trifft auch jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Ausschüttung in bar erhalten haben. Jede Aktionärin und jeder Aktionär, die eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von Aktien wählen sowie jede Aktionärin und jeder Aktionär, die eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in bar erhalten, trägt daher das Risiko, bei einer Rückabwicklung der Kapitalherabsetzung den entsprechenden Geldbetrag zur Rückabwicklung aufbringen zu müssen.

Bei Rückabwicklung der Kapitalerhöhung ist von einer analogen Anwendung der Rechtsfolgen nach §§ 192 ff AktG (Kapitalherabsetzung zur Einziehung von Aktien) auszugehen, sodass die Rechtskraft des Anfechtungsurteils zur Einziehung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung (verbrieft in der gesonderten Sammelurkunde) führt und der von der Einziehung betroffenen Aktionärin bzw. dem von der Einziehung betroffenen Aktionär ein Anspruch auf Barabfindung gegen die Emittentin für die eingezogenen Aktien zukommt. Die Höhe der Barabfindung richtet sich nach dem anteiligen Unternehmenswert der Emittentin pro Aktie zum Stichtag der Einziehung der Aktien. Die analoge Heranziehung der Rechtsfolgen nach §§ 192 AktG führt auch dazu, dass eine Barabfindung aus den – durch die rückabzuwickelnde Kapitalerhöhung – bislang gebundenen Mitteln, nur bei Erfüllung der gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen nach den Gläubigerschutzvorschriften gemäß § 178 Abs 2 AktG geleistet werden darf und eine Barabfindung aus diesen Mitteln daher insbesondere erst nach einer sechsmonatigen Wartefrist an die anspruchsberechtigte Aktionärin oder den anspruchsberechtigten Aktionär ausgezahlt werden darf.

Mit den neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung ist daher im Falle einer erfolgreichen Anfechtungsklage gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse zur Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung und/oder der Kapitalerhöhung zur Ausgabe der neuen Aktien das Risiko einer zwangsweisen Einziehung der neuen Aktien verbunden, wobei ein Anspruch auf Barabfindung für die eingezogenen

Aktien vom Unternehmenswert zum Stichtag der Einziehung abhängt und darüber hinaus nur bei und nach Erfüllung der zwingenden Gläubigerschutzvorschriften und nach Maßgabe der Kapitalerhaltung durch die Emittentin an die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre geleistet werden darf. Eine Aktionärin bzw. ein Aktionär, die bzw. der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, trägt für diesen Fall das Risiko, den zur Aufbringung der Sachkapitalerhöhung eingesetzten Ausschüttungsbetrag unverzüglich an die Emittentin leisten zu müssen und demgegenüber, sollte diese Aktionärin oder dieser Aktionär auch (noch) entsprechend neue Aktien halten, eine Barabfindung für diese Aktien nur bei und nach Erfüllung der Gläubigerschutzvorschriften durch die Emittentin und allenfalls auch nur in geringerer Höhe als dem von der Aktionärin oder vom Aktionär zu leistenden Ausschüttungsbetrag zu erhalten. Hält eine Aktionärin oder ein Aktionär, die oder der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, zum Zeitpunkt der Rückabwicklung keine neuen Aktien mehr (Verkauf oder Übertragung der Aktien), trifft sie oder ihn dennoch weiterhin das Risiko, den zur Aufbringung der Sachkapitalerhöhung eingesetzten Ausschüttungsbetrag aus der Kapitalherabsetzung an die Emittentin leisten zu müssen, wobei ein Anspruch auf Barabfindung der von der Einziehung der neuen Aktien betroffenen Aktionärin oder dem von der Einziehung der neuen Aktien betroffenen Aktionär (somit im Falle eines Verkaufs oder einer Übertragung der Erwerberin oder dem Erwerber bzw. der Empfängerin oder dem Empfänger) zukommt. Die Aktionärin oder der Aktionär, die oder der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat und die neuen Aktien überträgt, hat daher das Risiko, dass der an die Emittentin zu leistende Ausschüttungsbetrag aus der Kapitalherabsetzung einen Vermögenszugang aus dem Verkauf bzw. der Übertragung der neuen Aktien überschreitet. Hält eine Aktionärin oder ein Aktionär zum Zeitpunkt der Rückabwicklung neue Aktien und hat sie oder er diese neuen Aktien von einer Aktionärin oder von einem Aktionär, die oder der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, erworben, so trifft sie oder ihn das Risiko, dass der von der Emittentin zu leistende Barabfindungsbetrag für die eingezogenen (erworbenen) Aktien den Vermögensabgang aus dem Erwerb der neuen Aktien unterschreitet.

Aus einer Rückabwicklung ergeben sich auch steuerrechtliche Risiken für Aktionärinnen und Aktionäre nach österreichischem Steuerrecht. Ist eine Aktionärin oder ein Aktionär, die oder der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, bei Rückabwicklung der Kapitalerhöhung (Aktieneinziehung) noch Inhaber der einzuziehenden neuen Aktien und ergibt sich dabei eine Differenz zu Lasten der Aktionärin oder des Aktionärs (dh die Rückzahlung des Ausschüttungsbetrags überschreitet die Barabfindung für die einzuziehenden Aktien), sollte diese Differenz eine Einlage in die Emittentin darstellen. Hält eine Aktionärin oder ein Aktionär zum Zeitpunkt der Rückabwicklung keine neuen einzuziehenden Aktien mehr (Verkauf oder Übertragung der Aktien) besteht kein Anspruch auf Barabfindung für einzuziehende Aktien und ist somit die gesamte Rückzahlung des Ausschüttungsbetrages an die Emittentin eine Einlage in die Emittentin. In allen Fällen besteht das Risiko, dass der Aktionär bzw. die Aktionärin einen steuerlich nicht sofort und/oder nicht (zur Gänze) ausgleichsfähigen Verlust realisiert. Auch wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär zum Zeitpunkt der Rückabwicklung noch andere (nicht bei der Rückabwicklung eingezogene) Aktien der Emittentin hält, besteht das Risiko, dass durch diese Einlage allenfalls die (steuerlichen) Anschaffungskosten bzw. Buchwerte dieser Aktien nicht erhöht werden. Ergibt sich bei Rückabwicklung der Kapitalerhöhung (Aktieneinziehung) eine Differenz zu Gunsten der Aktionärin oder des Aktionärs, die oder der die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt hat, (Barabfindung für die einzuziehenden Aktien überschreitet die Rückzahlung des Ausschüttungsbetrags) oder ist die Barabfindung zur Gänze an einen (neuen) Inhaber der einzuziehenden Aktien als Aktionärin oder Aktionär zu leisten, sollte dies

eine Einlagenrückzahlung an die Aktionärin oder den Aktionär darstellen, wodurch bei Überschreiten der (steuerlichen) Anschaffungskosten bzw. Buchwerte ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang resultieren kann. Auch in diesen Fällen besteht das Risiko, dass der Aktionär bzw. die Aktionärin einen steuerlich nicht sofort und/oder nicht (zur Gänze) ausgleichsfähigen Verlust realisiert.

Bei Rückabwicklung trifft die gesetzliche Pflicht zur Rückzahlung des Ausschüttungsbetrags an die Emittentin auch jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Ausschüttung in bar erhalten haben. Nach österreichischem Steuerrecht ist die an die Emittentin zu leistende Rückzahlung des Ausschüttungsbetrages steuerlich als Einlage zu qualifizieren. Sofern die Ausschüttung (Einlagenrückzahlung) ursprünglich zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang führte (steuerliche Anschaffungskosten bzw. Buchwerte der Aktie lagen im Ausschüttungszeitpunkt unter EUR 9,05), besteht das Risiko, dass allfällige, aus diesem Veräußerungsvorgang resultierende Steuerzahlungen nicht zurückerlangt werden können. Vergleichbare oder andere steuerrechtliche Risiken und Nachteile für Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch aus ausländischen Steuerrechtsordnungen ergeben.

Im Falle einer erfolgreichen Anfechtungsklage gegen die angeführten Beschlüsse der Hauptversammlung tragen Aktionärinnen und Aktionäre wesentliche Transaktionsrisiken, die nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben können.

7.6.3 Potentielle Reduktion des prozentualen Streubesitzanteils

Die Mitglieder der österreichischen Kernaktionärsgruppe halten zusammen bestehende Aktien im Ausmaß von rund 57,78% des Grundkapitals der Emittentin. Die Emittentin hat Zusagen von den Mitgliedern der Kernaktionärsgruppe erhalten, dass diese für die von ihnen gehaltenen bestehenden Aktien der Emittentin die Leistung der Ausschüttung in neuen Aktien der Emittentin wählen. Wenn von den Streubesitzaktionärinnen und -aktionären nicht in ausreichendem Ausmaß die Ausschüttung in Form von neuen Aktien gewählt wird, wird der prozentuelle Anteil des Streubesitzes durch die Ausgabe der neuen Aktien sinken. Wenn niemand von den Streubesitzaktionärinnen und -aktionären eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien wählt, sinkt der Streubesitzanteil (bestehende Aktien der Emittentin zusammen mit den neuen Aktien) von derzeit rund 11,73% auf rund 10,3% Anteil am Grundkapital. Da die neuen Aktien unter einer getrennten ISIN (siehe voranstehend 7.6.1) ausgegeben werden, tritt diese prozentuale Reduktion des Streubesitzes in der bestehenden Aktie erst mit Zusammenführung des Aktienbestandes in der ISIN der bestehenden Aktien ein. Ein geringerer Streubesitz geht regelmäßig mit einer geringeren Handelsliquidität der Aktie einher, was typischerweise zu (zusätzlichen) Handelsabschlägen und damit mit einem niedrigeren Aktienkurs einhergeht. Eingeschränkte Handelsliquidität (Marktengpass) kann die Veräußerung der Aktie zu einem marktkonformen Preis erschweren. Eine Reduktion des Streubesitzes wirkt sich auch nachteilig auf die Kriterien aus, die zur Einbeziehung der Aktie der Emittentin in den ATX (Austrian Traded Index) an der Wiener Börse erforderlich sind. Die angeführten Folgen können nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

7.6.4 Risiken aus der Anlageentscheidung, den Aktien, dem Markt und Kursentwicklung

Die Entscheidung einer Aktionärin oder eines Aktionärs, die Ausschüttung in Form von neuen Aktien zu wählen – und damit im Ergebnis den Ausschüttungsbetrag in neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zu investieren –, sollte sich an den Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientieren und Anlageerwartungen und die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigen. Aktionärinnen und Aktionäre sind die mit den Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt. Ein möglicher Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Ausschüttungen und Kursgewinnen, die beide unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig sind, aber auch von allgemeinen Marktentwicklungen, und damit nicht verlässlich prognostizierbar sind. Die bisherigen Ausschüttungen und die historische Kursentwicklung einer Aktie sind kein Indiz für künftige Ausschüttungen und die Wertentwicklung dieser Aktie. Aktienkurse unterliegen dem Risiko erheblicher Kursschwankungen. Der Kurs der angebotenen neuen Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Ergebnissen oder durch die Nichterfüllung der Geschäfts- und Gewinnerwartungen, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen oder politische oder wirtschaftliche Entwicklungen auf regionaler, nationaler, internationaler oder globaler Ebene zu einem Preisdruck auf die neuen Aktien führen, selbst wenn dies nicht mit den Geschäfts- oder Ertragsaussichten der Emittentin begründet ist. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der angebotenen neuen Aktien entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann auch dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust kommt, was nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre hat.

7.6.5 Risiko der Aussetzung des Handels

Die Aktien der Emittentin sind im Amtlichen Handel der Wiener Börse zum Handel zugelassen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist berechtigt, den Handel von Aktien auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach ihrer Ansicht im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Aktionärsinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse selbst ist berechtigt, von sich aus jeweils eine Handelsaussetzung zu verfügen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. Jede Handelsaussetzung der Aktien der Emittentin führt dazu, dass Aktionärinnen und Aktionäre über keinen geregelten Markt für die Aktien verfügen. In diesem Fall fehlt Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, Aktien über die Börse zu veräußern, und Aktionärinnen und Aktionäre sind auf andere Veräußerungsmöglichkeiten außerhalb der Börse angewiesen. Dies kann mit einem maßgeblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein und es besteht das Risiko, dass gar keine Veräußerung möglich ist. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Aktien getätigt werden können. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Aktionärinnen und Aktionäre haben.

8. Voraussichtlicher Terminplan

16.6.2023	Hauptversammlung der Emittentin.
7.9.2023	Eintragung der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre in das Firmenbuch.
8.9.2023	Eintragung des Beschlusses über die ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in das Firmenbuch.
11.9.2023	Veröffentlichung des Bezugsangebots.
12.9.2023	Beginn der Bezugsfrist.
29.9.2023	Ende der Bezugsfrist (17:00 Uhr MESZ).
3.10.2023	Bekanntgabe des Ergebnisses (Wahl der Ausschüttung in Form Neuer Aktien).
6.10.2023	Umbuchung der bestehenden Aktien (ISIN AT000000STR1), für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde, in neue ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ und Handelsbeginn in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ an der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction (Auktionenhandel).
7.3.2024	Ende der 6-Monats-Frist gemäß § 178 Abs 2 AktG.
22.3.2024	Ende der Durchführungsfrist für die ordentliche Kapitalerhöhung (sechs Monate und zwei Wochen nach Eintragung des Beschlusses über die ordentliche Kapitalerhöhung in das Firmenbuch).
März 2024	Erwartete Eintragung der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung in das Firmenbuch („T-1“).
T	Ex-Tag – Handel der bestehenden Aktien, für die das Bezugsrecht (Wahlrecht) ausgeübt wurde, in der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ „ <i>ex Lieferanspruch für Neue Aktien</i> “ und Handel der bestehenden Aktien in der ISIN AT000000STR1 „ <i>ex Anspruch Bar-Ausschüttung</i> “.
T+1	Nachweisstichtag (Record Date) zum Erhalt der Neuen Aktien und der Wertrechte.
T+2	Payment Date – Lieferung der Neuen Aktien (Zuteilung der Neuen Aktien an Aktionäre, die bestehende Aktien mit der ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ am Ende des Börsetages vor dem Ex-Tag (T) halten) und Einbuchung der Wertrechte auf ISIN AT000000STR1 für die Ausschüttung in bar.

Beginn Einreichfrist für die Wertrechte zur Ausschüttung in bar.

Handelsbeginn der Neuen Aktien in der ISIN AT0000A36HJ5 „STRABAG SE – Kapitalerhöhung 2024“ an der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction (Auktionshandel).

T+3	Ex-Tag zur Gleichstellung/Zusammenführung ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ auf ISIN AT000000STR1.
T+4	Record Date zur Gleichstellung/Zusammenführung ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ auf ISIN AT000000STR1.
T+5	Payment Date zur Gleichstellung/Zusammenführung ISIN AT0000A36HH9 „STRABAG SE – Ausschüttung Aktienvariante“ auf ISIN AT000000STR1.

9. Information für Aktionärinnen und Aktionäre zur Datenverarbeitung

Die Emittentin verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionärinnen bzw. Aktionäre (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs, gegebenenfalls Aktiegattung, sowie gegebenenfalls Name und personenbezogenen Angaben des oder der Bevollmächtigten, abgegebene Erklärungen und Korrespondenz von Aktionärinnen bzw. Aktionären oder deren Bevollmächtigten, insbesondere die Erklärungen und Umstände nach Punkt 6.5.2 sowie die Angaben nach Punkt 6.5.2 a)) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), um den Aktionärinnen bzw. Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, gesetzliche Bestimmungen (insbesondere jene des AktG, BörseG, KMG, Prospekt-VO, SanktG und der EU-Sanktionsverordnung) einzuhalten, die oben beschriebenen Verträge, Schritte und Maßnahmen (insbesondere die Kapitalherabsetzungen und die Kapitalerhöhung) durchzuführen, abzuwickeln und gegebenenfalls rückabzuwickeln sowie die Rechte und Interessen der Emittentin zu wahren und geltend zu machen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionärinnen bzw. Aktionären ist für die Wahrnehmung der Rechte durch Aktionärinnen bzw. Aktionären und deren Vertreterinnen bzw. Vertretern an den oben beschriebenen Schritten und Maßnahmen, zur Durchführung, Abwicklung und gegebenenfalls Rückabwicklung der oben beschriebenen Verträge, Schritte und Maßnahmen (insbesondere die Kapitalherabsetzungen und die Kapitalerhöhung); zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie zur Wahrung eigener Rechte der Emittentin zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind somit Artikel 6 (1) b) DSGVO, Artikel 6 (1) c) DSGVO und Artikel 6 (1) f) DSGVO.

Für die Verarbeitung ist die Emittentin die verantwortliche Stelle. Die Emittentin bedient sich zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der oben beschriebenen Schritte und Maßnahmen sowie zur Wahrung und Geltendmachung ihrer eigenen Rechte externer

Dienstleistungsunternehmen, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und – soweit diese nur Auftragsverarbeiter für die Emittentin als Verantwortliche sind – verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Emittentin. Soweit rechtlich notwendig, hat die Emittentin mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.

Zur Durchführung, Abwicklung und gegebenenfalls Rückabwicklung der oben beschriebenen Verträge, Schritte und Maßnahmen sind Eintragungen im Firmenbuch, Veröffentlichungen, Umbuchungen und Einbuchungen neuer Aktien sowie die Durchführung von Zahlungen erforderlich, die teilweise öffentlich sind oder in die bei berechtigtem Interesse Einsicht genommen werden kann oder die Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Banken, Notare und Rechtsanwälte) erfordern.

Die Daten der Aktionärinnen bzw. Aktionäre werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten oder die Geltendmachung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten oder der Nachweis deren Erfüllung eine weitere Speicherung erfordern. Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien-, Übernahme-, Börse- und Sanktionenrecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Geldwäschebestimmungen. Solange rechtliche Ansprüche von Aktionärinnen bzw. Aktionären gegen die Emittentin oder umgekehrt von der Emittentin gegen Aktionärinnen bzw. Aktionären erhoben werden können oder geltend gemacht werden oder wurden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der Wahrung eigener Rechte, gegebenenfalls der Rückabwicklung der oben beschriebenen Verträge, Schritte und Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Erfüllung von Pflichten aufgrund gerichtlicher Entscheidungen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten sowie Verfahren vor Behörden kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens oder behördlichen Verfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung und bis zur Erfüllung allfälliger Pflichten oder Rechte daraus führen.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär hat ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionärinnen bzw. Aktionäre gegenüber der Emittentin unentgeltlich über die E-Mail-Adresse investor.relations@strabag.com oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

STRABAG SE
c/o Donau-City-Straße 9
1220 Wien
Telefax: +43 (1) 22422 1177

Zudem steht den Aktionärinnen bzw. Aktionären ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO bzw. § 24 DSG zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Emittentin www.strabag.com zu finden.

10. Steuerliche Behandlung in Österreich

Die nachfolgende überblicksartige Darstellung der steuerlichen Behandlung in Österreich erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle, im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektersetzenden Dokuments geltende Rechtslage in Österreich widerspiegeln. Die Steuerrechtslage kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte können die steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionärinnen und Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern zu den steuerlichen Folgen beraten zu lassen.

10.1 Ausschüttung

Bei der Ausschüttung des Betrags aus der Kapitalherabsetzung handelt es sich nach österreichischem Steuerrecht um eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz. Grundsätzlich löst eine Einlagenrückzahlung als steuerneutraler Vorgang für in Österreich ansässige Personen keine Steuerpflicht aus. Daher erfolgt in der Regel kein Abzug von Kapitalertragsteuer. Dies gilt sowohl bei der Leistung der Ausschüttung in bar als auch in Neuen Aktien.

Die steuerliche Einlagenrückzahlung vermindert allerdings die (steuerlichen) Anschaffungskosten bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien bzw. die (steuerlichen) Anschaffungskosten bzw. Buchwerte bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien. Soweit die Einlagenrückzahlung die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte übersteigt, liegt aus steuerlicher Sicht ein Veräußerungsvorgang vor.

Wenn daher die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte der Aktie im Zeitpunkt der Einlagenrückzahlung mindestens EUR 9,05 betragen, so sollte sich aufgrund der Einlagenrückzahlung in Höhe von EUR 9,05 pro Aktie kein Veräußerungsvorgang ergeben, weil die Einlagenrückzahlung die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte der Aktie nicht übersteigt. Zur Ermittlung ist auf die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte der Aktien und allfällig bereits erhaltene Einlagenrückzahlungen in der Vergangenheit abzustellen.

Sollte die Einlagenrückzahlung zu einem Veräußerungsvorgang führen, dann hängt die Steuerpflicht für Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden davon ab, wann die Aktien entgeltlich angeschafft wurden und welches Beteiligungsausmaß vorliegt:

Wurden die Aktien von der betreffenden in Österreich ansässigen natürlichen Person vor dem 1. Januar 2011 entgeltlich erworben (Altbestand) und betrug das Beteiligungsausmaß immer weniger als 1%, so unterliegt ein allfälliger Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der Besteuerung. Sollten

die Aktien hingegen nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben worden sein (Neubestand), unterliegt ein allfälliger Veräußerungsgewinn der Kapitalertragsteuer mit 27,5%.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien führt ein Veräußerungsvorgang demgegenüber, unabhängig von Anschaffungszeitpunkt oder Beteiligungsausmaß, stets zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass anfallende Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausschüttung bei Kapitalherabsetzung in Form von Aktien oder der Leistung der Ausschüttung in bar durch jeden Aktionär selbst zu tragen sind.

10.2 Ausgabe der Neuen Aktien

Bei jenen Aktionärinnen und Aktionären, die die Ausschüttung in Form von Neuen Aktien wählen, kommt es bei Ausgabe der Neuen Aktien zu einem Anschaffungsvorgang. Die Anschaffungskosten (bzw. Buchwerte im Falle des Betriebsvermögens) der Neuen Aktien entsprechen im Wesentlichen der Höhe des Ausschüttungsanspruches, auf den zur Aufbringung der Sachkapitalerhöhung durch die Abwicklungsstelle, auf die der Ausschüttungsanspruch zuvor abgetreten wurde, verzichtet wird. Die Neuen Aktien sind in jedem Fall Neubestand.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Neuen Aktien mit derselben ISIN AT000000STR1 im selben Depot verbucht werden, sind die Neuen Aktien (Neubestand) gemeinsam mit den bereits vorhandenen Aktien des Neubestandes eines Aktionärs mit dem Durchschnittspreis als Anschaffungskosten (bzw. Buchwerte im Betriebsvermögen) anzusetzen.

Diese überblicksartige Darstellung der steuerlichen Behandlung in Österreich ist allgemein gehalten und deckt nicht alle steuerlichen Aspekte ab. Insbesondere wird auf die Situation von nicht in Österreich steuerlich ansässigen Aktionärinnen und Aktionären nicht eingegangen. Die Ausführungen dienen Informationszwecken und sind nicht abschließend. Wir empfehlen den Aktionärinnen und Aktionären, zur Abschätzung der steuerlichen Folgen eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

11. Weitere Informationen und Aktualisierungen

Erforderliche Aktualisierungen des prospektersetzenden Dokuments werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.strabag.com > Investor Relations > Hauptversammlung 2023 veröffentlicht.

Villach, 11.9.2023

STRABAG SE

Dieses prospektersetzende Dokument ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre. Das Angebot wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des europäischen und österreichischen Rechts durchgeführt. Dementsprechend wurden und werden keine Bekanntmachungen, Zulassungen oder Genehmigungen für das Angebot außerhalb Österreichs eingereicht, veranlasst oder gewährt. Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen durch Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Jurisdiktion geschützt zu werden. Bezugsrechte auf neue Aktien und die in dieser Unterlage genannten Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre, direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet oder übertragen werden, außer innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika an qualifizierte institutionelle Käufer („qualified institutional buyers“ (QIBs) wie in Rule 144A des Securities Act definiert) oder aufgrund eines Befreiungstatbestands von den Registrierungsanforderungen des Securities Act oder den jeweiligen Ausnahmerebestimmungen eines anderen Staates oder in einer solchen Transaktion, die nicht darunterfällt, und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten vorliegt.